Die Geschichte des Anerbenrechts in Hannover von der Ablösungsgesetzgebung bis zum Höfegesetz vom 2. Juni 1874

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Wolfgang Bischoff

aus Osnabrück

Göttingen 1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0015

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK
- LEIDEN -

Die Geschichte des Anerbenrechts in Hannover von der Ablösungsgesetzgebung bis zum Höfegesetz vom 2. Juni 1874

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Wolfgang Bischoff

aus Osnabrück

Göttingen 1966

Berichterstatter: Prof. Dr. Kroeschell

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Ebel

Tag der mündlichen Prüfung: 25.Februar 1966

Gliederung Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel:

Über die Verbreitung des Anerbenrechts vor der Aufhebung der Grundherrschaft 6

I. Anerbenrecht bei Meiergütern 6

II. Anerbenrecht bei eigenbehörigen Stätten 14

III. Anerbenrecht bei grundherrn-freien Bauernhöfen 19

IV. Die gesetzliche Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in den Fürstentümern Ostfriesland, Göttingen und Grubenhagen 25

Zweites Kapitel:

Das Anerbenrecht nach der Aufhebung der Grundherrschaft 26

I. Die Aufhebung der Grundherrschaft nach den Ablösungsgesetzen von 1831/33 26

II. Die vorläufige Erbfolgeregelung der Ablösungsgesetze 31

1. Die Verordnung vom 1o.Nov.1831 31

2. Die Verordnung vom 23.Juli 1833 32

III. Die Notwendigkeit einer Reform des bäuerlichen Erbrechts 36

Drittes Kapitel: Seite

Die Entwicklung bis zum Jahre 1866 41

I. Die Anträge der Ständeversammlung auf Erlaß eines Höfegesetzes 41

II. Die Reform im Königreich Hannover 45
1. Der Gesetzentwurf von 1838 45
2. Der Entwurf eines Gesetzes für das ehemalige Fürstentum Osnabrück aus dem Jahre 1858 48
3. Der Kommissionsentwurf von 1858 57
4. Der Kommissionsentwurf von 1864 61

Viertes Kapitel:

Die weitere Entwicklung bis zum Höfegesetz 67

I. Das bäuerliche Privatrecht in Hannover und den älteren Provinzen Preußens 67

II. Die Reform in der Provinz Hannover 7o
1. Grundsätze des Kommissionsentwurfs von 1869 7o
2. Das Votum des Provinziallandtags zur gesetzlichen Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom 6.Juli 1871 75
3. Der Gesetzentwurf des Justizministeriums aus dem Jahre 1872 78

III. Die Einführung der freien Teilbarkeit der Höfe 82
1. Das Gesetz über das Grundbuchwesen vom 28.Mai 1873 82

Seite

2. Das Verhältnis zu dem in Hannover geltenden Anerbenrecht 83
3. Die Bedeutung für die weitere Entwicklung 84

IV. Das Höfegesetz für die Provinz Hannover 87
1. Der Gesetzentwurf des ständischen Verwaltungsausschusses vom 1.Februar 1873 87
2. Abweichende Bestimmungen des Höfegesetzes vom 2.Juni 1874 94

Anhang:

I Votum des Provinziallandtags zur Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Provinz Hannover vom 6.Juli 1871 98

II § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28.Mai 1873 1o4

III Entwurf eines Gesetzes über das Höferecht in der Provinz Hannover vom 1.Februar 1873 1o5

Quellenverzeichnis

A. Niedersächsisches Staatsarchiv in Hannover:

1. Akten des Königlich Hannoverschen Justizministeriums (Just.Min.) [1],
   StAH, Hann.26a III 5A5 Nr.2 - Nr.3a, Nr.4
2. Akten des Königlich Hannoverschen Justizministeriums (Just.Min.),
   StAH, Hann.26a XVIII, 1o Nr.11
3. Akten des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Hannover (Kommission),
   StAH, Hann.122a XXXII Nr.41
4. Akten des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Hannover (Oberpräsidium),
   StAH, Hann.122a XXXII Nr.42 - Nr.43a
5. Akten des Königlichen Oberpräsidiums der Provinz Hannover (Oberpräsidium),
   StAH, Hann.122a III Nr.31
6. Akten des Hannoverschen Provinziallandtags,
   StAH, Hann.15o Nr.32, Nr.44

B. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen:

1. Aktenstücke der 14.allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, Hannover 1857
2. Aktenstücke des 1.Hannoverschen Provinziallandtags, Hannover 1867
3. Aktenstücke und Protokolle des 5.Hannoverschen Provinziallandtags, Hannover 1871

1) die Angaben in Klammern geben die Zitierweise in den Fußnoten der Arbeit wieder.

4. Aktenstücke und Protokolle des 6.Hannoverschen Provinziallandtags, Hannover 1872

5. Aktenstücke und Protokolle des 7.Hannoverschen Provinziallandtags, Hannover 1873

Literaturverzeichnis

Abel, W.	Agrarpolitik 2.Auflage Göttingen 1958
ders.	Kurze Geschichte der Agrarverfassung in: Schriftenreihe der Landeszentrale für Heimatdienst in Niedersachsen hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für Heimatdienst Reihe C Heft 3 Hannover 1956
ders.	Die drei Epochen der deutschen Agrarverfassung in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen hrsg. von W.Abel Heft 37 Hannover 1964
Agena, Ges.	Grundbesitz, Beispruch und Anerbenrecht in Ostfriesland in: Abhandlungen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Heft 23 Leipzig 1938

André, W. — Gutachten über die Frage: Sind Maßregeln zur Einführung des Anerbenrechts vorzuschlagen, und wie sind sie zu gestalten? in: Verhandlungen des 23.Deutschen Juristentages Bd.1, S. 3 ff Berlin 1895

Armitstead, G.v. — Die bäuerliche Gesetzgebung Hannovers unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Grundherrschaft und das Reichs-Erbhofgesetz Diss. iur. Jena 1936

Aubin, G. — Der Einfluß der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand in: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd.44, S. 721 ff Jena 1912

Baernreither, J.M. — Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland Wien 1882

Baumer, W. — Das deutsche Anerbenrecht Diss. iur. Bonn 1931

Bening, D.H.L. — Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber Hannover 1862

ders.	Hannover bei seiner Vereinigung mit Preußen Hannover 1866
Bethe, L.Chr.	Präjudicien des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Celle (Beiträge zum Colonatrecht) in: Mag. Bd.4 (1854), S. 273 ff
ders.	Gehen die Kinder des Meiers oder die Kinder des vorverstorbenen Anerben bei der Succession in's Meiergut vor? in: Mag. Bd.6 (1856), S. 213 ff
Beutner, J.	Grundzüge eines allgemeinen Anerbenrechts in rechtsvergleichender Darstellung in: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts begr. von Gruchot Bd.69, S. 2lo ff Berlin 1928
Block, W.	Das Hannoversche Höferecht Diss. iur. Erlangen 1896
Bode, K.	Agrarverfassung und Agrarvererbung in Marsch und Geest Jena 191o

Bödiker, L. — Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Rescripte u.s.w. des vormaligen Bisthums Münster und des jetzigen Herzogthums Arenberg-Meppen bis 1810 einschließlich Hannover 1855

Bohm, H. — Übersicht über die geschichtliche Entwicklung des Anerbenrechts in der Provinz Hannover Diss. iur. Göttingen 1934

Borries, W.F.O., Grf.v. — Die Bauerhöfe in: Festschrift zur Säcularfeier der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle am 4.Juni 1864 1.Bd. 2.Abt. Hannover 1864

Bothmer, C.F.E.A.v. — Die Verhältnisse der durch Ablösung freigewordenen Bauerhöfe in Hinsicht auf deren Zusammenhaltung und Erbfolge Hannover 1855

Braun, Th. — Das Anerbenrecht Hannover 1872

Brunner, H. — Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 8.Aufl., bearb.von v.Schwerin München und Leipzig 1930

Bülow, Fr.v. und Hagemann, Th. — Practische Erörterungen aus allen Teilen der Rechtsgelehrsamkeit
2.Aufl. Bd.1 - 1o
Hannover 18o4 - 1837

Bungenstock, W. — Anerbenrecht
in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
hrsg. von W.Stammler, A.Erler, E.Kaufmann
Berlin 1964 ff

Busch, M. — Beiträge zum Meierrecht mit besonderer Berücksichtigung der Provinzial-Gesetze und der gerichtlichen Praxis im Fürstenthume Hildesheim
Hildesheim 1855

Conze, W. — Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung
Berlin und Frankfurt 1957

Creite, F. — Das Höferecht in der Provinz Hannover nach der Novelle zum Höfegesetz für die Provinz Hannover vom 28.7.19o9
Diss. iur. Leipzig 191o

Dopsch, A. — Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Wien 1938

Drechsler, H. — Die bäuerlichen Zustände im Amte Göttingen
in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik
Bd.24, S. 61 ff
Leipzig 1883

Drechsler, W. — Das Höferecht in der Provinz Hannover
in: Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover
Heft 26
Hannover 1921

Dultzig, E.v. — Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
in: Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
hrsg. von O.Gierke
Heft 58
Breslau 1899

Düring, O.A.v. — Zum Verständnisse des sog. Successionsedicts des Herzogs Georg Wilhelm de dato Celle den 19.Mai 17o2
in: Mag. Bd.9 (1859), S. 75 ff

Dyckhoff — Mitteilungen in Bezug auf Osnabrücksches Bauernrecht
in: Mag. Bd.2 (1852), S. 283 ff

Eichhorn, K.Fr. — Einleitung in das Deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehenrechts 4.Auflage Stuttgart 1836

Fachtmann, Th. — Gebundenheit oder freie Veräußerlichkeit des bäuerlichen Grundeigentums im Königreich Hannover Stade 1864

Fehr, H. — Deutsche Rechtsgeschichte 6.Auflage Berlin 1962

Francke, G.F. — Sammlung der bauernrechtlichen Entscheidungen des Oberappellations-, Appellations- und jetzigen Oberlandes-Gerichts zu Celle (186o - 1884) 2.Auflage Celle 1885

ders. — Grundsätze des von einer Commission bearbeiteten Gesetzentwurfs, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe in der Provinz Hannover betreffend in: ZfHR Bd.1 (1869), S. 2o8 ff

ders. — Über das sog. Minorat im Fürstenthum Grubenhagen in: Mag. Bd.7 (1857), S. 352 ff

Frank, G. — Über das Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya
Hannover 1862

Frommhold, G. — Die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach der neuesten deutschen Höfegesetzgebung und das Verhältnis zu dem älteren bäuerlichen Anerbenrecht
Diss. iur. Breslau 1885

Fuchs, C.J. — Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik
Jena 1898

Gesenius, C. — Das Meierrecht mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Teil des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg
2 Bände
Wolfenbüttel 1801/1803

Grefe, F.B. — Hannovers Recht
3.Auflage
2 Teile
Hannover 1860 und 1861

Grünberg, K. — Agrarverfassung
in: Grundriß der Sozialökonomik
7.Abt. S. 131 ff
Tübingen 1922

Gunkel, K. — Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover
in: Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannöverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14.Oktober 1711
Hannover 1911

Gutmann, F. — Bauernbefreiung
in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften
4.Auflage
hrsg. von L.Elster, A.Weber, Fr.Wieser
Jena 1924

Hanefeld, K. — Die Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Grundeigentums
Meißen 1930

Harriehausen, L. — Das Grundbuchrecht in der Provinz Hannover
Celle 1884

Hassel, W.v. — Geschichte des Königreichs Hannover
2.Teil, 1.u.2.Abt. (1849-1866)
Leipzig 1899/1901

ders. — Über das freie Veräußerungsrecht und die zweifelhaft gewordenen Erbschafts-Verhältnisse der bäuerlichen Gehöfte in den Provinzen Lüneburg, Hoya, dem Bisthum Verden, den Bremenschen Geesten, dem nordwestlichen Calenberg und Ansichten zu deren Feststellung
Hannover 1849

Hedemann, J.W. — Die Fortschritte des Zivilrechts im XIX. Jahrhundert
2.Teil
Berlin 1930/1935

Heile, P. — Über Anerbenrecht und Grundverschuldung
Diss. polit. München 1911

Heine, W. — Nachweisungen zum Rechte des Gutsherren und Bauern im Königreich Hannover
Lüneburg 1831

Hermes — Anerbenrecht
in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften
3.Auflage
hrsg. von J.Conrad, W.Lexis, L.Elster, E.Loening
Jena 1909

Hesse, R. — Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stifte, späteren Herzogtum Verden
Jena 1900

Horst, v.d. — Über die heutige Bedeutung der Lüneburg-Hoyaischen Successionsedicte
in: JZ 1851 (26.Jahrg.), S. 65 ff.

Hübner, R. — Grundzüge des Deutschen Privatrechts
5.Auflage
Leipzig 1930

Huber, E.R. — Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789
3 Bände
Stuttgart 1957 ff

Huldermann, F. — Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes
in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik
Bd.24, S. 90 ff
Leipzig 1883

Inama-Sternegg, K.Th.v. — Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts in: Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart hrsg. von Grünhut Bd.1o (1883), S. 385 ff

Jahn, Fr. — Zur Geschichte des Bauernrechts im Kreise Springe seit 15oo, insbesondere im ehemaligen Amt Calenberg Diss. iur. Göttingen 1943

Judeich, A. — Die Grundentlastung in Deutschland Leipzig 1863

Klässel, O. — Das Deutsche Agrarrecht und seine Reform Hannover 1947

Klöntrup, J.A. — Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen 3 Bände Osnabrück 1798 - 18oo

ders. — Vorläufige Bemerkungen zu einer künftigen Theorie von dem Anerbenrechte bey reihepflichtigen Bauerngütern in Westphalen Osnabrück 18o2

Knapp, G.F.	Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland in: HistZ Bd.8 (1897)
ders.	Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens 2 Bände München und Leipzig 1927
Kroeschell, K.	Landwirtschaftsrecht Köln, Berlin, Bonn, München 1963
Lanz, V.	Die Entwicklung des modernen Anerbenrechts unter besonderer Berücksichtigung des hannoverschen Höferechts Diss. iur. Erlangen 1934
Lette, A.	Die Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen Berlin 1858
Lier, M.	Das bäuerliche Anerbenrecht nach der Gesetzgebung der deutschen Länder in der zweiten Hälfte des 19.Jahrhunderts Diss. iur. Halle (Saale) 1935
Linckelmann, K.	Höfegesetz für die Provinz Hannover in der Fassung des Gesetzes vom 28.Juli 1909 3.Auflage Hannover 1929

Lodtmann, Chr.R.W. — Über das bäuerliche Privatrecht im Fürstenthume Osnabrück und die Notwendigkeit der Regulirung desselben durch die Gesetzgebung hrsg. vom Juristen-Verein in Osnabrück
Osnabrück 1854

Lütge, Fr. — Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung
2.Auflage
Stuttgart 1957

ders. — Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert
in: Deutsche Agrargeschichte
hrsg. von G.Franz
Band 3
Stuttgart 1963

Meier, Ernst v. — Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
2 Bände
Leipzig 1898/1899

Meyersburg, Fr. u. André, W. — Erläuterungen des Hannoverschen Höferechts
Hannover 1875

Miaskowski, A.v. — Anerbenrecht
in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften
hrsg. von J.Conrad, W.Lexis, L.Elster, E.Loening
Jena 1890

ders.	Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche, 2.Abt. in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 25 Leipzig 1884
Müller	Beiträge zum Hoya'schen Meierrecht in: ZfHR Bd.3 (1871), S. 183 ff
Münchmeyer, C.F.	Das Höfegesetz 2.Auflage Hannover 1881
Niemeyer, Fr.W.O.	Das Meierrecht in der Grafschaft Hoya Hannover 1862
Oppermann, H.A.	Sammlung der im Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Ausschreiben und Resolutionen Nienburg 1854
Pfeiffer, B.W.	Das deutsche Meierrecht nach seiner rechtlichen Begründung und dermaligen Gestaltung Kassel 1855
Plate, J.	Bemerkungen über das Meyerrecht im Fürstenthum Lüneburg 2.Auflage Celle 1826

Roscher, W. — Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstandes
in: Monatsschrift "Nord und Süd"
Bd.22, S. 328 ff
Breslau 1882

Rudorff, O. — Das Hannoversche Privatrecht
Hannover 1884

Rupennest, A. — Durchführung und Erfolge der Agrargesetze im Herzogtum Arenberg-Meppen
Diss. phil. Halle-Wittenberg 19o2

Scharpwinkel, K. — Die westfälischen Eigentumsordnungen des 17. und 18.Jahrhunderts
Diss. iur. Göttingen 1965

Schlüter, E.W.G. — Beiträge für das hannoversche Landes-Recht
1.Band Heft 1
Celle 1834

ders. — Repertorium Juris Hannoverani
Stade 1854

Scholz d.Dritte, J. — Über die Intestaterbfolge der Ehegatten auf deutschen Bauerngütern nach gemeinen und besonderen Rechten
Braunschweig 1837

ders. — Praktische Bemerkungen über Majorat, Minorat und Körrecht, besonders mit Rücksicht auf Bauergüter
in: Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht
1.Bd. 3.Heft
Braunschweig 1837

ders. — Über Abfindungen von deutschen Bauergütern, sowohl im Allgemeinen als mit Berücksichtigung der Gesetzgebung mehrerer deutschen Staaten
in: Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht
1.Bd. 2.Heft
Braunschweig 1837

Sering, M. — Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen
VI. Provinz Hannover
bearb. von Fr.Großmann
Berlin 1897

ders. — Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage
Leipzig 1934

ders. — Höferecht
in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften
hrsg. von J.Conrad, W.Lexis, L.Elster, E.Loening
Erster Supplementband
Jena 1895

Stobbe, O. — Handbuch des deutschen Privatrechts
Band 5
Berlin 1885

Strohmeyer	Abhandlungen aus dem lüneburgischen Meierrechte in: NMag. Bd.6 (1865), S. 269 ff
ders.	Von der Succession in freie Bauernhöfe in: NMag. Bd.7 (1866), S. 332 ff
Struckmann, G.W.	Practische Beiträge zur Kenntnis des Osnabrückischen Eigentumsrechtes 2.Auflage Lüneburg 1833/35
ders.	Über das Erbrecht der Seitenverwandten eigenbehöriger Colonen im Fürstenthume Osnabrück in: JZ 1840 (15.Jahrg.), S. 105 ff
Stüve, C.B.	Über die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover Hannover 1830
ders.	Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover Jena 1832
ders.	Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen Jena 1851
ders.	Denkschrift zur Beurtheilung der Veränderungen, welche in den Verhältnissen Hannovers durch die Vereinigung mit Preußen hervorgebracht werden Jena 1866

Treue, W. — Niedersachsens Wirtschaft seit 176o
in: Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildung in Niedersachsen
hrsg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung
Reihe B Heft 8
Hannover 1964

Turner, G. — Das Calenberger Meierrecht
Diss. iur. Göttingen 196o

Upmeyer, W. — Die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung von 1741
in: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens
hrsg. v. G.Erler
Heft 5
Hildesheim 19o6

Ventker, A.Fr. — Stüve und die hannoversche Bauernbefreiung
Oldenburg 1935

Wachsmuth, Fr. — Gehen die Kinder des Meiers oder die Kinder des vorverstorbenen Anerben bei der Succession in's Meiergut vor?
in: Mag. Bd.6 (1856), S. 225 ff

Wedekind, E. — Zur Reform des Meierrechts und der bäuerlichen Verhältnisse überhaupt, mit besonderer Rücksicht auf das Meierrecht des Fürstenthums Lüneburg
Göttingen 1861

Wellenkamp — Die Gütergemeinschaft im Höferecht für die Provinz Hannover in: JW 1914, S. 629 ff

Wigand, P. — Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung
3 Bände
Leipzig 1832

ders. — Die Provinzialrechte des Fürstentums Minden, der Grafschaften Ravensberg und Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amts Reckenberg in Westphalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung
2 Bände
Leipzig 1834

Wittich, W. — Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland
Leipzig 1896

Abkürzungen

ADB	= Allgemeine Deutsche Biographie
AHB	= Allgemeine hannoversche Biographie, hrsg. v. W.Rothert
Bül.u.Hag.	= s.Lit.Verz. Bülow und Hagemann
Diss.	= Dissertation
Festschrift	= Festschrift zur Säkularfeier der Königlichen Landwirtschafts-gesellschaft zu Celle am 4.6.1864
Grünhuts Z.	= Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, hrsg. von Grünhut
GS	= Gesetzessammlung
HistZ	= Historische Zeitschrift
HRG	= Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
HwbStw	= Handwörterbuch der Staats-wissenschaften
Just.Min.	= Königlich Hannoversches Justizministerium
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristische Zeitung für das Königreich Hannover (1826-1851)
Kommission	= Kommissionsakten
Mag.	= Magazin für Hannoversches Recht (1851-1859)
NDB	= Neue Deutsche Biographie

N.Mag.	= Neues Magazin für Hannoversches Recht (1860 - 1869)
Oberpräsidium	= Königliches Oberpräsidium der Provinz Hannover
Prot.	= Protokolle
Prov.Ltg.	= Provinziallandtag
Slg.	= Sammlung
StAH	= Niedersächsisches Staatsarchiv Hannover
StVers.	= Ständeversammlung des Königreichs Hannover
Trib.	= Entscheidungen des Tribunals zu Celle (1857-1866), mitgeteilt von den Anwälten des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle (Jahrgang, Seite)
ZfHR	= Zeitschrift für Hannoversches Recht (1869-1878)
ZfLR	= Zeitschrift für Landwirtschaftsrecht

Einleitung

Für die Provinz Hannover wurde im Jahre 1874 ein Höfegesetz erlassen. Es war der Abschluß einer Reform, die mit der Ablösungsgesetzgebung begonnen hatte. Die hannoverschen Ablösungsgesetze hatten nicht wie in den übrigen Staaten für den bäuerlichen Grundbesitz das allgemeine Erbrecht eingeführt, sondern ausnahmsweise das besondere bäuerliche Erbrecht vorläufig aufrechterhalten und eine alsbaldige Neuregelung in Aussicht gestellt. Diese Eigentümlichkeit kennzeichnet die Entwicklung in Hannover; sie läßt die Reform des Anerbenrechts bis zum Höfegesetz von 1874 als einen geschichtlichen Vorgang erscheinen, der mehr ist als bloß die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes, das ein Modell für eine moderne Gesetzgebung zur Erhaltung der Bauernhöfe wurde. Von besonderer Bedeutung ist dabei auch der Zusammenschluß des Landes mit Preußen, das die Agrarreform unter gleichzeitiger Beseitigung des bäuerlichen Rechts durchgeführt hatte.

Die frühere preußische Provinz Hannover bestand aus dem vormaligen Königreich Hannover und den nach der preußischen Annexion erworbenen Gebieten, einer Anzahl von Territorien, von denen einige vorher nur kurze Zeit, andere länger politisch selbständig gewesen waren. Die Bestandteile des ehemaligen Kurstaates, die sog.

"althannoverschen Provinzen", bildeten den Kern der Provinz. Dazu gehörten am Ende des 18.Jahrhunderts die Fürstentümer Lüneburg, Grubenhagen, Göttingen und Calenberg, die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, die Herzogtümer Bremen und Verden und das Land Hadeln [1].
Zu diesen Gebieten kamen im Jahre 1803 das Fürstentum Osnabrück und in der Zeit von 1813 bis 1815 das Fürstentum Hildesheim und die Grafschaft Bentheim, die Niedergrafschaft Lingen mit den sog. Münsterschen Absplissen [2], der Kreis Emsbüren, das Herzogtum Arenberg-Meppen, das Fürstentum Ostfriesland mit dem Harlinger Land und das Eichsfeld [3].
Der Kurstaat wurde im Jahre 1814 Königreich; dieses wurde 1866 preußische Provinz [4].

Als in der ersten Hälfte des 19.Jahrhunderts in Hannover die als "Bauernbefreiung" bezeichnete liberale Agrarreform einsetzte, stellte sich das bäuerliche Recht hier in einer nahezu unüberschaubaren Vielfältigkeit dar. Es hatte sich in engem Zusammenhang mit der Agrarverfassung entwickelt, deren eigentliche Grundlage die Grundbesitzverfassung war. Sie war in den einzelnen Territorien

---

1) Sering-Großmann, S. 1
2) 9 Dörfer am rechten Emsufer im Kreis Lingen
3) Hildesheim und Bentheim 1813; Lingen und die Münsterschen Absplissen, Emsbüren, Arenberg-Meppen, Ostfriesland und das Eichsfeld 1815
4) Schon vorher war Hannover für Verwaltungszwecke in 6 Landdrosteien (seit 1885 Regierungsbezirke) eingeteilt.

im Laufe der Zeit unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt gewesen und zeigte bis zu ihrer Reform im 19.Jahrhundert keine einheitliche Gestaltung. Dies galt ebenso für das bäuerliche Privatrecht. Die Erbfolge in Bauerngüter war bis zum Jahre 1874 nicht einheitlich geregelt. Allgemeingültige Regeln für das ganze Staatsgebiet lassen sich kaum aufstellen.

Die Geschichte des bäuerlichen Erbrechts seit der Aufhebung der Grundherrschaft ist die Geschichte seiner Reform. Sie ist mit den Ablösungsgesetzen von 1831 und 1833 eingeleitet worden und hat mit dem Gesetz über das Höferecht vom 2.Juni 1874 für die Provinz Hannover ihren Abschluß gefunden.
Für die Geschichte des Anerbenrechts während dieses Zeitraums soll zunächst auf die Situation eingegangen werden, von der die Reform auszugehen hatte. Dazu zwingen einmal schon die Bestimmungen der Ablösungsgesetze, die - soweit sie das bäuerliche Erbrecht betreffen - auf das damals geltende Recht zurückgreifen. Mit Rücksicht darauf und für die Darstellung der Entwicklung würde die allgemeine Feststellung nicht ausreichen, daß sich in Hannover mit der Erblichkeit des Meiergutes das Anerbenrecht bei Bauernhöfen durchgesetzt hatte und in der Regel überall dort vorkam, wo Meierrecht oder ein verwandtes Besitzrecht gegolten hatte [5].

---

5) so Bohm, S. 6

Dabei ist es hier weder möglich noch erforderlich, überall auf Einzelheiten einzugehen. Bei einer ausführlicheren Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse im damaligen Fürstentum Osnabrück soll im übrigen nur das Typische und für die weitere Entwicklung Wesentliche dargestellt werden. Aus dem Komplex des bäuerlichen Erbrechts wird sich die Arbeit ausschließlich mit dem Anerben-r e c h t befassen. Die Verbreitung der Anerben-s i t t e , der Art und Weise, wie sich die Vererbung tatsächlich vollzieht, wird außer Betracht bleiben.

Für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes kommen zwei Formen in Betracht; er wird entweder unter mehreren Erben geteilt oder geht auch dann geschlossen auf einen einzigen Erben über, wenn Miterben vorhanden sind. Ein Sonderfall dieser geschlossenen Hofesvererbung ist das Anerbenrecht. Es ist ein Sondererbrecht gegenüber dem auf Realteilung beruhenden allgemeinen Erbrecht und bewirkt, daß ein zum Nachlaß gehörendes Bauerngut ungeteilt auf den Anerben gegen eine billigmäßige Abfindung der weichenden Erben übergeht. Der Anerbe wird regelmäßig durch eine niedrige Bewertung des Hofes und durch die Zuweisung eines bestimmten Wertanteils als Voraus bevorzugt. Anerbenrecht kann in verschiedenen Formen auftreten. Ganz allgemein steht das Intestatanerbenrecht dem älteren Zwangsanerbenrecht gegenüber, bei dem abweichende Verfügungen ausgeschlossen waren. Das Intestatanerbenrecht läßt dagegen dem Erblasser grundsätzlich die Möglichkeit, die gesetzliche

Regelung auszuschließen oder zu modifizieren.
Es kann als unmittelbares (direktes) oder als mittelbares (indirektes oder fakultatives) Anerbenrecht vorkommen.
Nach dem ersteren werden alle in Betracht kommenden Bauerngüter im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes beim Intestaterbfall grundsätzlich nach Anerbenrecht vererbt. Demgegenüber beruht das fakultative Anerbenrecht auf dem System der Eintragung in eine staatlich geführte Höferolle. Es wird durch die Eintragung für die Intestaterbfolge herbeigeführt. Das Anerbenrecht verfolgt den Zweck, der Zersplitterung der Höfe durch Erbteilung und einer unwirtschaftlichen Überschuldung im Erbgang vorzubeugen.
Es war zunächst das Sondererbrecht einer bestimmten Klasse von Personen, nämlich des Bauernstandes. Später wurde es zu einem Sondererbrecht für eine bestimmte Klasse von Landgütern, indem es sich an den Begriff einer landwirtschaftlichen Besitzung dergestalt anschloß, daß es auf den Stand des Eigentümers dabei überhaupt nicht mehr ankam.

Erstes Kapitel:

Über die Verbreitung des Anerbenrechts vor der Aufhebung der Grundherrschaft

I. Anerbenrecht bei Meiergütern

1. Für das Fürstentum L ü n e b u r g enthielt schon eine Polizeiordnung aus dem Jahre 1618 für Bauerngüter den Grundsatz der Unteilbarkeit, um einer Zersplitterung der Höfe vorzubeugen [6]. Die Verordnung vom 1.Juli 1699 [7] erneuerte das Teilungsverbot. Deshalb mußte in den Fällen, in denen nach gemeinem Recht mehrere Personen zur Erbfolge berufen waren, unter ihnen der Nachfolger bestimmt werden. Bis zum Jahre 1699 war kraft Gewohnheitsrechts - örtlich verschieden - der älteste oder der jüngste Sohn Anerbe gewesen [8]. Danach wurde es dem Gutsherrn überlassen, den

6) Frank, S. 13

7) Oppermann, Slg., S. 121; Grefe II, S. 209; vgl. die Zusammenstellung der älteren Vorschriften über Teilung und Vereinigung von Bauernhöfen für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, für den bei Hannover verbliebenen Teil des Herzogtums Lauenburg, Hoya, Diepholz, Bremen und Verden, Hadeln, Hildesheim, Eichsfeld, Ostfriesland, Osnabrück, Lingen, Bentheim, Arenberg-Meppen und Emsbüren bei Bening, Bauernhöfe, S.112 ff

8) Frank, S. 14

Anerben unter den Abkömmlingen des Meiers zu wählen [9]. Mit dem Sukzessionsedikt aus dem Jahre 1702 [10] erhielt der älteste Sohn ein Anerbenrecht, das ihm weder durch eine Verfügung des Meiers noch durch eine anderweitige Bestimmung des Gutsherrn entzogen werden konnte [11]. Zu dieser Regelung hatte die häufig mißbräuchliche Ausübung des Wahlrechts durch den Gutsherrn beigetragen [12].
Über die Frage, ob an Stelle eines vor dem Erbfall verstorbenen Anerben eines seiner Kinder oder eines der Geschwister den Hof erbte, wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Nach einer Meinung mußte in diesem Fall der Anerbe unter den Kindern des verstorbenen ältesten Sohnes bestimmt werden [13]. Dagegen hatte das Oberappellationsgericht zu Celle entschieden, daß für die Nachfolge in den Meierhof im Fürstentum Lüneburg unter den Abkömmlingen das höhere Lebensalter maßgebend sei [14]. Es ist jedoch in diesem Zusammenhang bemerkenswert,

---

9) Plate, S. 35, 36; Sering-Großmann, S. 24
10) Oppermann, Slg., S. 127; von Düring, Mag.Bd.9, S. 75 - 80
11) Heine, S. 37; von Bothmer, S. 38; Pfeiffer, S.239 . Dies ist auch in dem Entwurf einer Meierordnung für das Fürstentum Lüneburg anerkannt.
12) Frank, S. 14
13) so Frank, S. 18; Plate, S. 36; von Bothmer, S.36
14) Trib.VI, Nr.109 I, II; ebenso Heine, S. 38

daß der für Hoyasche Sachen zuständige Senat des Oberappellationsgerichtes trotz Anwendung derselben provinzialrechtlichen Bestimmungen unter Berufung auf eine dortige Praxis mehrfach entschieden hat, daß bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sukzessionsediktes von 17o2 in der Grafschaft Hoya den Kindern eines vorverstorbenen Anerben bei der Nachfolge in den Hof ein Vorzugsrecht vor den übrigen Kindern des Meiers zukomme [15].

2. Auch in der Grafschaft H o y a galt für die Vererbung von Meiergütern Anerbenrecht. Es beruhte vor allem auf Herkommen und stand zwischen dem unter dem Einfluß des Leibeigentums entwickelten Recht und dem reinen Meierrecht, schloß sich jedoch mehr dem Meierrecht des Fürstentums Lüneburg an [16]. Die Unteilbarkeit der Bauernhöfe hatte dazu geführt, daß unter mehreren gleichberechtigten Erben des Meiers einer als Nachfolger für das Meiergut zu bestimmen war [17]. Für die Niedergrafschaft Hoya folgte die Unteilbarkeit aus der Lüneburger Polizeiverordnung von 1642 [18]. Für die Obergrafschaft Hoya enthielten die Calenbergischen Verordnungen von 1593 und 16o4

---

15) Francke, Slg., S. 6 Nr.9; ebenso Müller, ZfHR Bd.3, S. 186, 187. Das Sukzessionsedikt galt seit dem Jahre 172o auch für die Grafschaft Hoya.

16) Niemeyer, S. 1

17) ders., S. 95

18) ders., S. 37

sowie aus dem Jahre 1691 entsprechende Teilungsverbote [19]. Die Gesetzgebung hat an der weiteren Ausbildung des Erbrechts durch das Sukzessionsedikt von 1720 teilgenommen. Es handelt sich dabei um das schon 1702 für Lüneburg erlassene Edikt, das am 29.1.1720 für die Grafschaft Hoya eingeführt wurde [20]. Danach gingen Söhne den Töchtern vor; unter ihnen hatte der ältere Sohn vor seinem jüngeren Bruder, die ältere Tochter vor der jüngeren den Vorzug [21]. Da es sich auch in Hoya um ein unentziehbares Anerbenrecht handelte, konnte der Hof weder durch Testament noch Erbvertrag einem anderen als dem gesetzlichen Anerben zugewendet werden [22]. Der Meier konnte jedoch zu Lebzeiten den Hof veräußern und so den gesetzlichen Anerben übergehen [23]. Anders als für das Fürstentum Lüneburg ist das Sukzessionsedikt für die Grafschaft Hoya durch das Oberappellationsgericht dahin ausgelegt worden, daß das Anerbenrecht des ältesten Meierkindes auch für dessen Nachkommen bestand [24].

---

19) Bening, Bauernhöfe, S. 119
20) Grefe II, S. 210
21) Niemeyer, S. 98, 115
22) ders., S. 116; Bohm, S. 9; Francke, Slg., S. 20 Nr.31
23) Niemeyer, S. 120
24) ders., S. 98; vgl. auch Francke, Slg., S. 20 Nr.20 und 31

3. Im Fürstentum H i l d e s h e i m verbot eine Polizeiordnung aus dem Jahre 1665 [25] die Teilung pflichtiger Höfe. Im Jahre 1781 wurde die Verordnung über Ablagen (Abfindungen) und Leibzuchten erlassen. Auf der Grundlage dieser Gesetzgebung bildete sich hier Anerbenrecht für Meiergüter. Es war kein zwingendes Recht [26]. Außerdem bestand kein Vorrecht des ältesten oder jüngsten Kindes [27]. Zunächst konnte der Meier selbst den Anerben bestimmen [28]. Weil die genannten Verordnungen darüber keine Bestimmung enthielten, wurde dies Recht dem Meier bisweilen abgesprochen [29]. In einigen Gegenden des Fürstentums hatte sich wohl eine gewisse Gleichförmigkeit für die Wahl des ältesten oder jüngsten Meierkindes gebildet; diese Tatsache steht jedoch nicht der Annahme eines Wahlrechts entgegen, wenn man mit Busch [3o] davon ausgeht, daß ein auf Herkommen beruhendes wirkliches Vorrecht eines Kindes nicht bestand.
Eine Zustimmung des Gutsherrn war nicht erforderlich [31]. Der Anerbe konnte formlos bestimmt werden [32]. Daher genügte eine mündliche Willenserklärung des Meiers [33]. Der Meier konnte auch aus

---

25) Rudorff, S. 148
26) Busch, S. lo9
27) Francke, Slg., S. 9 Nr.13
28) Francke, a.a.O., S. 22 Nr.35
29) Busch, S. llo
3o) a.a.O., S. 21
31) Francke, Slg., S. 24 Nr.43
32) anders als z.B. in Bremen und Verden
33) Busch, S. llo, lll; vgl. auch Francke, Slg., S. 24 Nr.42

seinen Töchtern den Nachfolger bestimmen, jedoch war der Gutsherr befugt, der Wahl zu widersprechen, wenn der Anerbe zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Meierguts nicht fähig war [34]. Wenn der Meier nach begründetem Widerspruch keine andere Bestimmung getroffen hatte, durfte der Gutsherr den Anerben wählen [35]. Jedoch mußte nach der Verordnung von 1781 in diesem Fall zunächst einer der Söhne berufen werden [36]. Von einem eigentlichen Wahlrecht des Gutsherrn konnte demnach nicht mehr gesprochen werden, wenn nur ein Sohn neben Töchtern vorhanden war und dieser dem Gut gehörig vorstehen konnte. In solchen Fällen war er praktisch als der gesetzliche oder doch wenigstens als der vom Gutsherrn stillschweigend gewählte Anerbe anzusehen.

4. Ein vollständiges System des Meierrechts enthielt die C a l e n b e r g e r Meierordnung vom 12.5.1772 [37]. Danach hatten zunächst grundsätzlich alle ein Recht zur Nachfolge in das Meiergut, denen nach gemeinem Recht ein Erbrecht an den übrigen Gütern des Meiers zukam. Für die Intestaterbfolge galt Anerbenrecht [38]. Der Meier konnte den Nachfolger unter seinen Kindern wählen. Da die

---

34) Busch, S. 111,112

35) Präjudiz des Oberappellationsgerichts Celle vom 22.März 1847; vgl. dazu Francke, Slg., S. 9 Nr.13; ebenso Busch, S. 110

36) Busch, S. 111; Francke, Slg., S. 9 Nr.13

37) Oppermann, Slg., S. 127

38) Heine, S. 37; Bohm, S. 9

Meierordnung jedoch eine Rangfolge nicht festlegte, war es zweifelhaft, ob etwa unter den Söhnen der ältere dem jüngeren vorging; ein Vorrecht der Söhne gegenüber Töchtern des Meiers bestand jedenfalls nicht, da die Meierordnung nur allgemein von dem Recht des Vaters sprach, eines seiner Kinder zum Nachfolger in das Gut zu wählen. Sollte eine Tochter Anerbin sein, konnte sie den Hof nur dann behalten, wenn sie einen tüchtigen Ehemann auf das Gut brachte [39].

Der Meier konnte auch abweichend von der gesetzlichen Regel den Anerben durch Testament und durch Erb- oder Übergabevertrag bestimmen [40]. Solchen Verfügungen mußte der Gutsherr zustimmen. Die Zustimmung konnte versagt werden, wenn der Anerbe nicht wirtschaftsfähig war; willkürlich durfte sie verweigert werden, wenn nicht eines der Kinder des Meiers berufen werden sollte. Mit grundherrlicher Billigung konnte der Vater daher auch seine Kinder übergehen [41].
Der Grundherr konnte den Anerben wählen, wenn der Meier selbst darüber nicht entschieden hatte [42].

5. In den Herzogtümern B r e m e n und V e r d e n sollte im 18.Jahrhundert eine den Landesrechten und Gewohnheiten entsprechende Meierordnung erlassen werden. Dieser Entschluß ist jedoch

---

39) Turner, S. 35
40) vgl. Francke, Slg., S. 23 Nr.40 und S. 24 Nr.42
41) Turner, S. 34
42) ders., S. 35; Bohm (S. 8, 9) erwähnt dagegen nur das Wahlrecht des Gutsherrn

nicht verwirklicht worden [43]. Das Vorhaben teilte damit das Schicksal der für das Fürstentum Lüneburg im Entwurf fertiggestellten Meierordnung [44]. Gewohnheitsrechtlich bestand Anerbenrecht nach meierrechtlichen Grundsätzen [45].
Der Anerbe wurde regelmäßig durch letztwillige Verfügung des Erblassers bestimmt [46]. Für die Intestaterbfolge galt gelegentlich der Vorzug der Söhne gegenüber Töchtern. In einigen Gebieten galt Ältestenrecht, in anderen Jüngstenrecht [47]. Die gewohnheitsrechtliche Geltung eines unentziehbaren Anerbenrechts ist nur ausnahmsweise [48] anerkannt worden [49].

6. In der Grafschaft D i e p h o l z bestand gewohnheitsrechtlich Anerbenrecht des jüngsten Kindes [5o]. Wahrscheinlich war es unentziehbar [51].

---

43) Hesse, S. 116
44) Entwurf einer M.O. für das Fürstentum Lüneburg - abgedr. bei Bül.u.Hag. IV S. 421 -
45) Sering-Großmann, S. 25; Bode, S. 45
46) Francke, Slg., S. 23 Nr.41
47) Grefe II, S. 214; Francke, Slg., S. 8 Nr.11
48) für die dem Fürstentum Lüneburg benachbarten Verdenschen Kirchspiele Scheeßel und Schneverdingen; vgl. Trib.IV Nr.7o
49) Francke, Slg., S. 22 Nr.34; nach Bode (a.a.O., S.46) hatte zu Beginn des 18.Jahrhunderts der älteste Sohn des Meiers ein unentziehbares Anerbenrecht.
5o) Sering-Großmann, S. 27
51) Pfeiffer, S. 239; Heine, S. 4o

II. Anerbenrecht bei eigenbehörigen Stätten

Das zweite große Besitzrecht nach Auflösung der Villikationsverfassung galt für die Eigenbehörigen. Es war besonders dort verbreitet, wo sich die Auflösung nicht gleichzeitig mit der Aufhebung der persönlichen Gebundenheit vollzogen hatte, vorwiegend also in den westfälischen Gebieten. Für die Vererbung der bäuerlichen Besitzungen bestand weitgehend Übereinstimmung mit Meiergütern, da auch hier im Erbgang eine Realteilung nicht stattfand; unterschiedlich war jedoch die Abfindung der weichenden Erben. Nach Meierrecht wurden sie aus dem Allod, bei eigenbehörigen Stätten dagegen von der Hofstelle abgefunden [52].

1. Für eigenbehörige Stätten im Fürstentum O s n a b r ü c k galt als Rechtsquelle hauptsächlich die Eigentumsordnung vom 25.April 1722 [53]. Dazu kamen noch die Verordnungen vom 5.Dezember 1768 und vom 23.Juli 1779 über Auslobungen.
Es galt Anerbenrecht des jüngsten Sohnes oder der jüngsten Tochter, wenn männliche Abkömmlinge nicht vorhanden waren [54]. In dieser Form wurde es durch die Eigentumsordnung als unbezweifeltes Herkommen anerkannt [55]. Abweichend erhielt jedoch nach be-

---

52) Hanefeld, S. 100
53) abgedr. bei Wigand, Paderborn III, S. 144 ff
54) Klöntrup, Bemerkungen, S. 39
55) Struckmann, S. 119; Klöntrup I, S. 58 (Anerbe)

sonderem Kirchspielbrauch gelegentlich auch der älteste Sohn bzw. die älteste Tochter den Hof [56]. Nach ihnen waren folgende Personen berufen [57]:

a) die zur Familie des Hofes gehörigen Geschwister des Colonen, wenn sie geboren waren, bevor ihre Eltern die Leibzucht bezogen hatten;
b) die auf der Leibzucht geborenen Geschwister, wenn die Ehe ihrer Eltern schon während des Colonatbesitzes bestanden hatte;
c) die aus einer auf der Leibzucht geschlossenen Ehe geborenen Kinder.

Kinder aus erster Ehe gingen denjenigen aus einer späteren Ehe vor, so daß als Anerben Töchter aus erster Ehe gegenüber Söhnen aus einer nachfolgenden Ehe bevorrechtigt waren, es sei denn, daß der Ehegatte die zweite Ehe eingegangen war, von dem die Stätte stammte [58].

Hatte der Anerbe den Erbfall nicht erlebt, war nicht eines seiner Geschwister, sondern der Sohn des vorverstorbenen Anerben zur Nachfolge in den Hof berufen [59].

Die Eltern konnten den gesetzlichen Anerben weder durch Testament noch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übergehen, wenn er tüchtig war [60]. In

---

56) Klöntrup, Bemerkungen, S. 51
57) Chr. Lodtmann, S. 12
58) Klöntrup, Bemerkungen, S. 10
59) Chr. Lodtmann, S. 15
60) Klöntrup I, S. 59 (Anerbe); nach der von Chr. Lodtmann, a.a.O., S. 14 vertretenen Auffassung konnte das Anerbenrecht durch Veräußerung der Stätte entzogen werden.

der Eigentumsordnung werden die Gründe angegeben, unter denen er wegen körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit, schlechten Rufes oder wegen seiner Jugend als untüchtig galt. Unter diesen Voraussetzungen konnte auch der Gutsherr mit Zustimmung der Eltern und Anverwandten unter den Kindern des Hofbesitzers den Anerben bestimmen [61].
Besonderheiten ergaben sich noch aus dem ehelichen Güterrecht und dem eigentümlichen Institut der sog. Mahljahre. Eigenbehörige Ehegatten lebten in ehelicher Gütergemeinschaft, die das gesamte Vermögen beider Ehegatten umfaßte. Der Ehemann konnte während bestehender Ehe darüber verfügen, während nach dem Tode eines Ehegatten dem Überlebenden ausschließlich das Vermögen zufiel. Wenn der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe eingehen wollte und aus der früheren Ehe Kinder vorhanden waren, verwandelte sich das Recht am Hofe und am gesamten Vermögen in das mahljährige Colonatsrecht, das auch von dem auf die Stätte heiratenden, in die allgemeine Gütergemeinschaft eintretenden Ehegatten erworben wurde. Das Recht des Anerben konnte dann erst nach Ablauf der Mahljahre wirksam werden, wenn die mahljährigen Colonen das Recht auf gesetzliche Leibzucht hatten[62].
Über die Bevorzugung des Anerben und über die Auslobung der weichenden Erben enthielten die genann-

---

61) Klöntrup I, S. 63 (Anerbe)
62) Chr. Lodtmann, S. 37

ten Verordnungen von 1768 und 1779 nähere Bestimmungen [63]. Der Anerbe erhielt das Wohnhaus nebst Hof, Garten und Marknutzungen, das Leibzuchtshaus und die nicht bewohnten Gebäude vorab. Nebengebäude und Ländereien wurden nach ihrem jährlichen Ertrag geschätzt und nach Abzug der jährlichen Abgaben und Schuldzinsen mit dem 2ofachen Betrag kapitalisiert. Daran war der Anerbe zur Hälfte beteiligt, die andere Hälfte mußte er mit den abgehenden Kindern in der Weise teilen, daß er selbst davon 2/3 bekam, wenn nur ein Kind abzufinden war. Mußten 2 Kinder abgefunden werden, erhielt der Anerbe 1/2, bei 3 Kindern 2/5 und bei 4 Kindern 1/5. Wenn mehr als 5 Kinder abzufinden waren, erhielt der Anerbe keinen weiteren Anteil [64].

2. In der Grafschaft L i n g e n war auf Grund der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung von 1741 [65] zunächst der jüngste Sohn Anerbe [66]. Zu Beginn des 19.Jahrhunderts wurde hier die Leibeigenschaft aufgehoben und auch das gesetz-

---

63) Die von Eigenbehörigen besessenen Höfe waren entweder nach Ritterrecht oder nach Hausgenossenrecht eigen. Zwischen ihnen bestanden geringe Unterschiede hinsichtlich der Auslobungsquoten; vgl. Lodtmann, S. 3

64) Klöntrup I, S. 1o3, 1o4 (Auslobung)

65) abgedr. bei Wigand, Minden II, S. 332 ff

66) Upmeyer, S. 98

liche Anerbenrecht beseitigt. Unteilbarkeit der Colonate und Anerbenrecht wurden jedoch durch die Verordnung vom 9.Mai 1823 wieder eingeführt. Der Anerbe wurde danach von dem Besitzer der Stätte gewählt [67].

3. In der Grafschaft Bentheim hatte der älteste Sohn ein unentziehbares Anerbenrecht. Es stand in Ermangelung von Söhnen der ältesten Tochter zu [68].

4. Nach der Münsterschen Eigentumsordnung von 1770 [69] war der Gutsherr berechtigt, den Anerben zu wählen. Diese Regelung galt in den ehemals Münsterschen Territorien Arenberg-Meppen, Emsbüren und den Münsterschen Absplissen [70]. Zu Beginn des 19.Jahrhunderts wurde das Anerbenrecht beseitigt und nur für die Münsterschen Absplissen durch die Verordnung vom 9.Mai 1823 wieder eingeführt [71].

---

67) Rudorff, S. 162
68) ders., S. 136; Sering-Großmann, S. 33
69) vgl. Bödiker, Slg., S. 156 ff
70) Sering-Großmann, S. 32
71) Rupennest, S. 6 ff; Huldermann, Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes, a.a.O., S. 95

III. Anerbenrecht bei grundherrn-freien Bauernhöfen

Wenn man auch allgemein vom Meierrecht und Eigenbehörigenrecht als den in Hannover hauptsächlich vorkommenden Besitzrechten sprechen kann, so ist damit nur eine durchgreifende Verschiedenheit der Rechtsentwicklung angedeutet. Daneben gab es vor Auflösung der Grundherrschaft Bauerngüter, die entweder zu einem anderen Besitzrecht oder aber zu Eigentum besessen wurden [72]. Letztere waren entweder von jeher frei oder bereits im 18.Jahrhundert grundherrnfrei geworden. Die Regelungen über die Erbfolge in diese Güter waren ebenso vielfältig wie bei den abhängigen bäuerlichen Besitzungen. In den meisten althannoverschen Provinzen verhinderten auch hier Teilungsverbote eine Realteilung im Erbgang.

1. Im Fürstentum L ü n e b u r g unterlagen freie und vor den Ablösungsgesetzen von 1831/1833 freigewordene Bauerngüter der gemeinrechtlichen Erbfolge. Ein gesetzliches Anerbenrecht bestand für diese Höfe nicht [73]. Das Sukzessionsedikt von 17o2 fand keine Anwendung [74].

---

72) Im Fürstentum Osnabrück kamen neben eigenbehörigen Höfen noch sog. freie, aber reihepflichtige Stätten, unbedingt freie Stätten (Neubauereien), Erbpachtgüter, bäuerliche Lehnsgüter und vormals eigenbehörige, schon vor den Ablösungsgesetzen frei gewordene Höfe vor.

73) Strohmeyer, NMag.Bd. 7, S. 332 ff

74) Trib.VII Nr.79

2. Nach einer Verordnung aus dem Jahre 1766 galten für freie Bauernhöfe in der Grafschaft H o y a hinsichtlich der erbrechtlichen Nachfolge meierrechtliche Grundsätze [75]. Man wird deshalb davon ausgehen dürfen, daß sie dem strengen Lüneburgischen Anerbenrecht unterlagen [76].

3. Ebenso wie in Lüneburg bestand auch für freie Höfe im Fürstentum H i l d e s h e i m keine den Meiergütern entsprechende Vererbungsregel [77].

4. Im Herzogtum B r e m e n - V e r d e n vollzog sich dagegen die Vererbung frei gewordener Meierhöfe in ähnlicher Form wie bei den abhängigen bäuerlichen Besitzungen. Die Regelung entsprach weitgehend derjenigen in der Grafschaft Hoya [78].

5. Hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse zerfielen die nicht grundherrlich abhängigen Bauernhöfe im Fürstentum O s n a b r ü c k

---

75) vgl. Oppermann, Slg., S. 139; Wittich, Grundh., S. 412
76) so Frank, S. 74; Niemeyer, S. 11
77) Francke, Slg., S. 5 Nr.6 u. S. 9 Nr.13
78) Bode, S. 44

in folgende Höfeklassen [79]:

a) freie, aber reihepflichtige Stätten,
b) unbedingt freie Stätten,
c) ehemals eigenbehörige, vor den Ablösungsgesetzen frei gewordene Stätten.

a) Bei den sog. freien, aber reihepflichtigen Stätten war gewohnheitsrechtlich der älteste Sohn Anerbe [80], in einzelnen Kirchspielen gelegentlich auch der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter auf Grund eines entsprechenden Herkommens [81]. Es war ein unentziehbares Anerbenrecht, so daß die Eltern den gesetzlichen Anerben durch letztwillige Verfügung nicht übergehen

---

79) Außerdem gab es im Fürstentum Osnabrück bäuerliche Lehnsgüter und die mit Reihepflichten nicht belasteten Erbpachtgüter. - Die rechtlichen Verhältnisse der bäuerlichen Lehnsgüter bestimmten das Lehnrecht, die Lehnbriefe und Observanzen (vgl. Lodtmann, S. 86 ff). Bei den mit Reihepflichten nicht belasteten bäuerlichen Erbpachtgütern galt zwar für das Verhältnis des Anerben zu den abgehenden Kindern die Verordnung vom 28.April 1797 wegen Abfindung der Kinder von freien, aber reihepflichtigen Stätten. Die Person des Anerben stand jedoch weder gesetzlich noch gewohnheitsrechtlich fest (vgl. Lodtmann, S. 85).

80) Klöntrup, Bemerkungen, S. 1o, 39, 43, 63; Francke, Slg., S. 22 Nr.36; Dyckhoff, Mag.Bd.2, S. 286

81) Klöntrup, a.a.O., S. 51

konnten, wenn er tüchtig war [82]. - Das geschriebene Recht beschränkte sich auf die Verordnung vom 28.April 1797 über die Rechte des Anerben und über die Abfindungen der weichenden Erben.

Der Anerbe wurde nicht in gleichem Maße wie bei eigenbehörigen Stätten bevorzugt. Für die Höhe der Abfindungen war die Größe der Stätte maßgebend [83].
Von größeren Höfen erhielt der Anerbe das Wohnhaus mit Hof und Garten, das Leibzuchtshaus und alle nicht bewohnten Gebäude nebst Marknutzungen als Voraus. Die Nebengebäude und Grundstücke wurden nach ihrem jährlichen Reinertrag geschätzt. Nach Abzug der jährlichen ordentlichen Abgaben und Schuldzinsen erhielt der Anerbe von dem 2ofachen Kapitalbetrag eine doppelte Portion [84]. Das übrige gelangte zu gleichen Teilen an seine Geschwister [85]. Während der Anerbe bei eigenbe-

---

82) Chr. Lodtmann, S. 65. - War der Anerbe zu einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung nicht fähig, konnte er übergangen werden. Während die Eigentumsordnung von 1722 die Fälle aufzählte, in denen der Anerbe einer eigenbehörigen Stätte wegen Untüchtigkeit ausgeschlossen werden konnte, fehlte eine entsprechende Bestimmung für freie Stätten - vgl. Klöntrup, Bemerkungen, S. 57

83) Chr. Lodtmann, S. 66

84) Bei kleinen Stätten konnte er von dem Reinertrag nur eine einfache Portion beanspruchen.

85) Klöntrup I, S. lo - 12 (Abfindung)

hörigen Stätten das Mobiliar- und Kapitalvermögen erhielt und seine Geschwister nur nach dem Reinertrag der Stätte abfinden mußte, war er bei freien Stätten hinsichtlich des Mobiliar- und Kapitalvermögens mit ihnen gleichgestellt [86]. Da eheliche Gütergemeinschaft und Mahljahre nur auf Grund vertraglicher Vereinbarung vorkamen, ergaben sich insoweit keine Besonderheiten [87].

b) Es ist umstritten, ob für unbedingt freie, d.h. weder mit grundherrlichen noch mit Reihelasten beschwerten Stätten das gemeine Recht oder das für freie, aber reihepflichtige Stätten geltende Recht maßgebend war. Wahrscheinlich fand hier das gemeine Recht Anwendung [88].

c) Für die Vererbung der vor den Ablösungsgesetzen frei gewordenen Höfe gab es keine spezielle gesetzliche Regelung. Es war deshalb fraglich, ob hier das für freie, aber reihepflichtige Stätten oder das für eigenbehörige Stätten geltende Erbrecht maßgebend war. Diese Streitfrage trat insbesondere dann auf, wenn zur Zeit des Freikaufs bereits Kinder lebten, unter denen später der Anerbe zu er-

---

86) Chr. Lodtmann, S. 65

87) ders., a.a.O., S. 67, 71. Wenn die Eheleute in vertraglich vereinbarter Gütergemeinschaft lebten, erfolgte eine völlige Abfindung der Vorkinder von der elterlichen Erbschaft bei Eingehung der zweiten Ehe des überlebenden Ehegatten (Abschichtung).

88) vgl. Chr. Lodtmann, S. 85

mitteln war. Die Praxis der Gerichte hat in Streitfällen regelmäßig nach den für reihepflichtige Stätten geltenden Grundsätzen entschieden, so daß wohl von einem unentziehbaren Anerbenrecht des ältesten Sohnes ausgegangen werden darf [89]. Es kam nun gelegentlich vor, daß das Colonatsverhältnis nur zum Teil vertraglich aufgehoben wurde. Dann mußte im Einzelfall festgestellt werden, ob nach dem Inhalt der Vereinbarung das bisherige Colonatsverhältnis etwa hinsichtlich der Vererbung fortbestehen sollte [90].

6. In der Grafschaft **Bentheim** hatte auch bei freien Höfen der älteste Sohn ein unentziehbares Recht zur Nachfolge in den Hof [91].

7. Im Herzogtum **Arenberg-Meppen** und in den **Münsterschen Abplissen** bestand nach einer im Jahre 1783 erlassenen Erbpachtordnung [92] für diese Höfeklasse eine dem Anerbenrecht bei eigenbehörigen Höfen vergleichbare Regelung mit einer erheblichen Bevorzugung des Anerben.

---

89) Dyckhoff, Mag.Bd. 2, S. 283 ff;
Trib.Celle, ZfHR Bd.5, S. 127

90) Trib.Celle, ZfHR Bd.4, S. 222 ff

91) Trib.Celle, ZfHR Bd.4, S. 227

92) Bödiker, Slg., S. 207

IV. Die gesetzliche Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in den Fürstentümern Ostfriesland, Göttingen und Grubenhagen

In O s t f r i e s l a n d bestand weder gesetzlich noch herkömmlich Anerbenrecht [93]. Söhne und Töchter waren erbrechtlich gleichgestellt, jedoch fiel den Söhnen eine doppelte Erbquote zu; außerdem hatten sie ausschließlich das Recht, die Hofstelle zu übernehmen [94].
Ebenso bestand allgemein kein Anerbenrecht im Fürstentum G ö t t i n g e n . Bauerngüter wurden nach gemeinem Recht vererbt [95]. Abweichende Regelungen gab es gewohnheitsrechtlich nur in einzelnen Ämtern [96]. Das galt auch für das Fürstentum G r u b e n h a g e n . Bei Meiergütern - sofern sie dort überhaupt vorkamen [97] - konnte der Meier selbst den Anerben bestimmen, wenn nicht nach Gewohnheitsrecht örtlich Anerbenrecht des ältesten oder jüngsten Kindes bestand [98]. Gelegentlich

---

93) G.Agena, S. 71, 73
94) Sering-Großmann, S. 107
95) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 236; H.Drechsler, Die bäuerlichen Zustände, a.a.O., S. 66
96) nach Heine (a.a.O., S. 40) bestand im Amt Uslar Anerbenrecht des jüngsten Sohnes; ebenso Grefe II, S. 213; Sering, a.a.O., S. 147 weist lediglich auf geschlossenen Besitzübergang hin.
97) vgl. darüber Meyersburg-André, S. 39; Hanefeld, S.100; Francke, Mag.Bd.7, S. 373, 376
98) nach Heine (a.a.O., S. 40) galt Minorat im Amt Herzberg

war auch der Gutsherr berechtigt, den Anerben zu wählen [99].

Zweites Kapitel:

Das Anerbenrecht nach der Aufhebung der Grundherrschaft

I. Die Aufhebung der Grundherrschaft nach den Ablösungsgesetzen von 1831 / 33

Nach den Ablösungsgesetzen von 1831 und 1833 konnte der Grundbesitz von grundherrlichen Lasten befreit werden, wenn den Besitzern ein erbliches Recht an den Grundstücken zustand. Zur Ablösung mußte an den Berechtigten eine Entschädigung in Kapital oder Land geleistet werden. Mit der Ablösung erwarben die Besitzer volles Eigentum und waren damit auch aus den "zahlreichen grundherrlichen Rechtsgemeinschaften herausgelöst" [100].

In den meisten Ländern entfielen mit der Bauernbefreiung auch diejenigen Vorschriften, die bis dahin dem Schutz der Bauerngüter vor Zersplitterung und Verschuldung gedient hatten. So bestimmte in Preußen das Edikt von 1811, daß jeder Miterbe mangels anderer Bestimmung des Erblassers die gerichtliche Zwangsversteigerung des Landgutes und die Erbteilung nach dem Handels- und Spekulationswert verlangen könne [101].

---

99) Grefe II, S. 213

100) Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 8

101) vgl. Abel, Epochen, S. 82

An diesem Beispiel wird deutlich, wie in Preußen die Aufhebung der alten Agrarverfassung mit der Einführung des allgemeinen Erbrechts für das Grundeigentum Hand in Hand ging, bei dem der Grundsatz einer gleichmäßigen Teilung des gesamten Nachlasses herrschte. Davon unterschied sich die Reform im Königreich Hannover grundlegend. Hier standen Kapitalzahlungen als Ablösungsmittel im Vordergrund. Landabfindungen waren nur begrenzt zugelassen; sie durften 1/6 des Grundbesitzes nicht überschreiten und waren unter obrigkeitlicher Kontrolle im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter nur erlaubt, wenn die Höfe dadurch in ihrem Bestand nicht gefährdet wurden [102]. Andererseits waren in Hannover die Bemühungen von vornherein darauf gerichtet, die Unteilbarkeit der Höfe und das besondere bäuerliche Erbrecht aufrechtzuerhalten. Die Bauernbefreiung trug hier nicht den radikalen Charakter wie die Aufhebung der Gutsherrschaft in den preußischen Provinzen.

Die Agrarreform in Hannover war das Werk C.B. Stüves, eines der führenden liberalen Köpfe Norddeutschlands, damals einer der populärsten Namen in Deutschland überhaupt [103].

Stüve, der sich zunächst für den Beruf des Rechtsgelehrten entschieden hatte und in Berlin und Göttingen Schüler Savigny's und Eichhorn's war, übernahm später eine Advokatur in seiner Heimatstadt

---

102) Abel, Geschichte, S. 39

103) Johann, Carl, Bertram Stüve (1798 - 1872) vgl. die Biographie Stüves in: ADB Bd.37, S.84 ff

Osnabrück. Er kam dort auch zum Studium der bäuerlichen Verhältnisse. Seine politische Laufbahn begann im Jahre 1824; Stüve übernahm als Mitglied der 2.Kammer der Ständeversammlung die Vertretung seiner Vaterstadt. Als hochbegabter Verfechter der Ansprüche des Bauernstandes und des bäuerlichen Grundeigentums, durch die Unabhängigkeit seiner Stellung, - gegen die Stimmen der ritterschaftlichen Kurie wählte die Osnabrück'sche Provinziallandschaft ihn zum Schatzrat, so daß er sich den Aufgaben in der Ständeversammlung noch freier widmen konnte - durch politischen Weitblick, überlegene geistige Kraft und Gesinnung zum Führer der liberalen Opposition berufen, verstand es Stüve, ein aktives politisches Leben in der 2.Kammer zu entwickeln und sie für die Befreiung des grundherrlich abhängigen bäuerlichen Grundbesitzes zu gewinnen. Im Jahre 1829 stellte er in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung den Antrag auf Befreiung des Grundeigentums durch Ablösung von Zehnten, Diensten, gutsherrlichen und Meiergefällen [104]. Dieser Antrag fand zwar den uneingeschränkten Beifall der 2.Kammer, traf jedoch in der 1.Kammer auf entschiedenen Widerspruch. Als im März 1831 der Landtag erneut zusammentrat, hatte die Regierung den Ständen inzwischen ein Ablösungsgesetz schon zugestanden. Am 9.April 1831 legte sie einen ent-

---

104) Ventker, S. 27

sprechenden Gesetzentwurf vor. Dieser Entwurf wurde von einer ständischen Kommission unter Führung Stüves modifiziert [105] und schließlich als

> "Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze"

am 1o.November 1831 publiziert [106].

Am 23.Juli 1833 folgte die Ablösungs-Ordnung [107]. Sie enthielt Einzelbestimmungen zur Durchführung der in der Verordnung vom 1o.November 1831 festgestellten Prinzipien. Am selben Tage ergingen außerdem zwei weitere Gesetze, die

> "Verordnung über die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter dem Vorbehalt einer Abgabe" [108]

und die

> "Verordnung über die Verhältnisse der in Folge der Verordnung vom 1o.November 1831 durch Ablösung frei gewordenen Güter, sowie über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten" [109].

1o5) Ventker, S. 31

1o6) GS 1831 Nr.55 - Das Gesetz vom 1o.November 1831 wird in den folgenden Anmerkungen als G.I bezeichnet.

1o7) GS 1833 Nr.2o

1o8) GS 1833 Nr.22

1o9) GS 1833 Nr.21 - Das Gesetz wird in den folgenden Anmerkungen als G.II bezeichnet.

Es ist in diesem Zusammenhang zu Recht von einer "Stüveschen Gesetzgebung" gesprochen worden [110]. Wie die große Verfassungsrevision im September 1848 vor allem auch das Verdienst Stüves war, den König Ernst August in das "Märzministerium" als Innenminister berufen hatte [110 a], so bildete die hannoversche Agrarreform einen frühen Höhepunkt in Stüves politischem Leben, in welcher er die von ihm vertretenen Grundsätze des gemäßigten Liberalismus verwirklichen konnte. Stüve hat in diesen Gesetzen seine agrarpolitischen Ideen durchgesetzt. Sie beruhten einmal auf dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Bauerngutes im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger Höfe. Diesem Gedanken folgten die Ablösungsgesetze, indem als allgemeines Ablösungsmittel nicht Landabfindungen, sondern Kapitalzahlungen vorgesehen wurden [111] und Landabfindungen nur bei der Abstellung von Zehnten bis zu 1/6 der pflichtigen Grundstücke in Betracht kamen, wenn sie mit dem Grundsatz der Erhaltung der Höfe vereinbar waren [112]. Aus denselben Erwägungen blieb für die infolge Ablösung frei gewordenen Höfe durch die Verordnung vom 1o.November 1831 [113] die Dispositionsfreiheit der Eigentümer weiterhin eingeschränkt: "Die freie Dispositionsbefugnis des Eigentümers über die in Folge dieser Verordnung frei gewordenen Höfe soll bis dahin, daß hierüber das

---

110) Conze, S. 38; vgl. auch Ventker, S. 34
110 a) Huber, Bd.2, S. 538
111) Ventker, S. 22, 33
112) G.I § 11
113) G.I § 33

Nähere bestimmt werden wird, denselben Beschränkungen unterliegen, denen bisher durch Gesetz oder rechtliches Herkommen und nach der Gemeindeverfassung die freien Bauernhöfe derselben Gegend unterlegen haben."

In der erbrechtlichen Teilbarkeit sah Stüve [114] noch größere Gefahren für den Bestand der Höfe als in der unbedingt freien Veräußerlichkeit. Unter der Herrschaft des Meierrechts war diesen Gefahren durch das Anerbenrecht wirksam begegnet worden. Es sollte deshalb bestehen bleiben und bei einer gesetzlichen Neuregelung auf bestehende Sitten und Gewohnheiten Rücksicht genommen werden [115]; außerdem sollte aber nach Stüves Auffassung das Recht der Eltern, über den Hof zu verfügen, künftig durch das Anerbenrecht nicht mehr eingeschränkt sein [116].

II. Die vorläufige Erbfolgeregelung der Ablösungsgesetze

1. Für das bäuerliche Privatrecht wurde die bestehende Rechtsordnung aufrechterhalten. Die Verordnung vom 1o.November 1831 stellte im § 34 eine Erbfolgeordnung in Aussicht:

"Da die Erbfolge in Bezug auf die aus dem gutsherrlichen Verbande tretenden Bauernhöfe besonderer Bestimmung bedarf,

---

114) Landgemeinden, S. 212
115) C.B. Stüve, Lasten. S. 1o4
116) ders., a.a.O., S. 1o5

wenn dieselben erhalten werden sollen, so soll eine Erbfolge-Ordnung erlassen werden, welche die Befugnis zu letztwilliger Verfügung, die Rechte des Nachfolgers und der übrigen Erben, so wie der Eheleute unter einander, auf eine dem gedachten Zwecke und den Sitten und Gewohnheiten der Landleute angemessene Weise reguliert."

2. Es stellte sich aber heraus, daß eine Erbfolgeordnung mit den Ablösungsgesetzen in den folgenden Jahren noch nicht erlassen werden konnte. Daraufhin sprach sich die Ständeversammlung nach den Beratungen der Ablösungsordnung von 1833 dafür aus, daß bis zum Erscheinen des versprochenen Gesetzes für die Erbfolge in frei gewordene Güter die weitere Anwendung der bisher befolgten Grundsätze gesichert bleiben müsse [117].

Nach § 2 der Verordnung vom 23.Juli 1833 wurde demgemäß für das bäuerliche Erbrecht folgende Bestimmung getroffen:

"In Ansehung der gedachten Güter, sie mögen in Folge der Verordnung vom lo.November 1831 bereits frei geworden seyn, oder noch frei werden, soll in Beziehung auf die Erbfolge im Güte,

117) StAH, Just.Min.-Hann. 26a XVIII, lo Nr.ll - Die in G.I § 33 enthaltenen Beschränkungen der Verfügungsfreiheit der Eigentümer über frei gewordene Höfe wurde gemäß G.II § 1 beibehalten.

die Bevorzugung des Anerben und die damit in Verbindung stehende Bestimmung der Abfindungen (Brautschatz) der abgehenden Kinder; auf die Vermögensverhältnisse der Eheleute unter einander, und die Bestimmung der Altentheile und Leipzuchten; und auf die Anordnung der Interimswirthschaften, die Wiederverheirathung der Witwer und Witwen auf den Gütern, und die Bestimmung der Mahl- oder Wirthschaftsjahre, bis zur weiteren Verfügung nach denselben Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und bei entstehendem Streite entschieden werden, welche während der Abhängigkeit (Gutspflichtigkeit) des Guts Gültigkeit hatten."

Nach § 3 derselben Verordnung war über das Anerbenrecht unter konkurrierenden Erben nach den Grundsätzen des M a j o r a t r e c h t s wie bei abhängigen Bauerngütern zu entscheiden, wenn weder vom Erblasser noch auf andere rechtsgültige Weise etwas bestimmt und eine gütliche Vereinbarung nicht zu erreichen war [118]. Damit wurde kein Anerbenrecht neu begründet, sondern für das bäuerliche Erbrecht der status quo aufrechterhalten [119]. Auf die Darstellung im 1.Kapitel kann deshalb verwiesen werden.

Andererseits galt jedoch nach § 3 nicht nur dort Majorat für die aus grundherrlichen Verhältnissen befreiten Höfe, wo es bisher schon bestanden hatte,

---

118) vgl. Trib.VII Nr.98; Wachsmuth, Mag.Bd.6, S. 227
119) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 22o

sondern grundsätzlich für alle Höfe, wenn nicht der Anerbe durch Gesetz oder Herkommen unmittelbar bestimmt wurde. Denn § 3 der Verordnung vom 23.Juli 1833 enthielt keine Wiederholung der im § 2 enthaltenen Grundsätze, sondern war eine selbständige Bestimmung [120]. Das folgt auch aus einem Urteil des Celler Obertribunals vom 23.Dezember 1862 [121]. Demnach galt diese Regelung u.a. nicht für Lüneburg und Hoya, weil dort der Anerbe durch das Sukzessionsedikt bereits bestimmt wurde [122]. Sie hatte aber Bedeutung für die Gebiete, in denen die Calenberger Meierordnung galt und für das Fürstentum Hildesheim. Nach der Meierordnung bestand zwar kein Majoratrecht, denn während der grundherrlichen Abhängigkeit hatte der Meier oder der Gutsherr den Anerben zu wählen. Da nach denselben Grundsätzen gemäß § 2 der Verordnung vom 23.Juli 1833 verfahren werden mußte, andererseits jedoch das Wahlrecht des Gutsherrn nach erfolgter Ablösung nicht fortbestand, war deshalb gemäß § 3 unter gleichnahen Verwandten über die Nachfolge nach Majoratrecht zu entscheiden, wenn keine rechtsgültige Verfügung vorlag [123]. Allgemein wurde unter "Majorat" i.S. dieser Bestimmung der Vorrang des höheren Lebensalters und der Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht verstanden [124].

---

120) Wachsmuth, Mag.Bd.6, S. 225 ff

121) Trib.VI Nr.107

122) Wachsmuth, a.a.O., S. 226

123) Trib.Celle, ZfHR Bd.1, S. 123 ff

124) Busch, S. 196; Wachsmuth, a.a.O., S. 229

Wenn die weichenden Erben bisher wie nach Meierrecht nur aus dem Allodium abgefunden wurden, mußte mangels anderer Bestimmung des Erblassers nach § 4 der Verordnung vom 23.Juli 1833 das zur Ablösung aus dem Allodium aufgewendete Vermögen bei der Berechnung der Abfindungen berücksichtigt werden, so daß es den Geschwistern des Anerben grundsätzlich verlorenging. Nur aus Billigkeitsgründen konnte dafür eine Entschädigung gewährt werden [125].

Die Ablösungsgesetze hatten zum Schutz der Bauernhöfe und im Interesse ihrer Zusammenhaltung auf Institute des Meierrechts zurückgegriffen und als bäuerliches Privatrecht bestätigt. Dabei war auch der Komplex des Anerbenrechts übernommen worden [126].

Mit der Ablösung der grundherrlichen Lasten wurde der Bauer zwar Eigentümer des Hofes, hatte jedoch keine uneingeschränkte Verfügungsmacht darüber und war im übrigen auch nicht dem gemeinen Erbrecht unterstellt. Durch die Ablösungsgesetzgebung wurde zwar eine neue Agrarverfassung begründet, zugleich wurden aber wesentliche Bestandteile der alten ländlichen Verfassung aufrechterhalten [127].

Durch ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht bei zahlreichen Rechtsgeschäften nahm der Staat jetzt die Stelle des Grundherrn ein. Das ist als "öffentliche Grundherrschaft" bezeichnet worden [128].

---

125) Wittich, Grundh., S. 444

126) ders., a.a.O., S. 443; Abel, Geschichte, S. 39

127) ders., a.a.O., S. 445

128) Jahn, S. 72; vgl. auch Ventker, S. 44

III. Die Notwendigkeit einer Reform des bäuerlichen Erbrechts

Die Gesetze von 1831 und 1833 hatten für das bäuerliche Erbrecht ausdrücklich nur eine vorläufige Regelung getroffen; sie waren provisorischer Natur [129]. Die Gesetzgebung wurde durch die zahlreichen Besonderheiten, die in den einzelnen Ländern bestanden, erschwert [130]. Indem für die Erbfolge einstweilen das bisherige Recht bestehen blieb, wurde vermieden, daß der nach erfolgter Ablösung zum freien Eigentümer eines Hofes gewordene Bauer zugleich auch vollständig aus den Ordnungen herausgenommen wurde, die sich in vielen Beziehungen als segensreich für die Erhaltung der Höfe erwiesen hatten und der herrschenden Sitte und Rechtsüberzeugung der Beteiligten entsprachen [131].

Je mehr aber die Ablösung praktisch durchgeführt wurde, desto nachdrücklicher machte sich die Notwendigkeit einer Reform bemerkbar [132]. Das beruhte nicht zuletzt auf Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Anerbenrecht. Über den Ursprung des Anerbenrechts und über die damit zusammenhängende Frage, auf welche Rechtsanschauungen dies Institut letzten Endes zurückzuführen ist, besteht zwar auch heute noch keine einheitliche Auffassung [133].

---

129) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 22o, 239

13o) von Bothmer, S. 8

131) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 236

132) Bening, Bauernhöfe, S. 15

133) vgl. dazu Bungenstock, HRG, S. 163 ff (Anerbenrecht)

Wenn auch wohl der Ansicht, die das Anerbenrecht aus der Grundherrschaft ableiten oder seinen Ursprung auf die Unfreiheit der Grundbesitzer zurückführen will, die Untersuchung seiner Entstehungsgeschichte und auch die eingangs gegebene Übersicht entgegensteht, weil Anerbenrecht auch bei Höfen vorkam, die niemals grundherrschaftlich gebunden waren und andererseits das Obereigentum des Grundherrn nicht überall zum ungeteilten Besitzübergang geführt hatte, wird man dennoch einen gewissen Einfluß der Grundherrschaft auf die Entwicklung des Anerbenrechts nicht leugnen können[134]. Das Obereigentum und das Interesse des Grundherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauerngüter hatten die Einzelerbfolge, dem Vorzug der Söhne und des Anerben selbst gegenüber den weichenden Geschwistern begünstigt. Mit der Beseitigung dieser Bindungen war dem Anerbenrecht eine Stütze genommen worden [135]. Es war als Institut des Meierrechts durch die Ablösungsgesetze in die neue Agrarverfassung aufgenommen worden. Aber infolge der Ablösung war das Meierrecht ein immer mehr "dem Absterben sich zuneigendes Institut" [136]. Es war daher auf die Dauer als Grundlage für einen so wichtigen Gegenstand nicht geeignet [137]. Es

---

134) Hermes, HwbStw., S. 47o; von Borries, Festschrift, S. 265; vgl. auch Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 47

135) Roscher, a.a.O., S. 338

136) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 238

137) von Bothmer, S. 12

mußte den veränderten Bedingungen angepaßt und mit der neuen Agrarverfassung in Einklang gebracht werden [138].

Es durfte künftig die Verfügungsfreiheit des Hofeigentümers nicht mehr einschränken [139]. Der unverhältnismäßige Vorzug des Anerben und die unbillige Zurücksetzung seiner Geschwister, denen häufig nur geringe Abfindungen aus dem Gut, bisweilen auch nur aus dem Allodium zustanden, mußten aufgegeben werden [140]. Solange die Auffassung gültig war, daß der Hof nur dem Bauern Gelegenheit bot, seine Arbeit nützlich zu verwenden, mochte dies Verfahren in der Überzeugung der Beteiligten billig erscheinen. Mit einem im Eigentum des Bauern stehenden Hof war es jedoch unvereinbar [141]. Daneben ließ auch die Unzweckmäßigkeit der vorhandenen Zustände eine Änderung des bestehenden Rechts wünschenswert erscheinen [142]. Denn nicht nur für die einzelnen Landesteile galt unterschiedliches Recht, sondern häufig auch innerhalb desselben Landes für die verschiedenen Klassen der Bauernhöfe [143]. Im Fürstentum Osnabrück gab es vor Aufhebung der Grundherrschaft allein sechs verschiedene Höfeklassen, zu denen noch eine weitere

---

138) von Miaskowski, HwbStw., S. 272
139) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 239, 24o
14o) von Bothmer, S. 4o ff (45);
Bening, Bauernhöfe, S. 87
141) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 238
142) Chr. Lodtmann, S. 9o
143) Braun, Anerbenrecht, S. 5

nach der Ablösung kam. Jede dieser Klassen hatte ein anderes Recht. In vielen Bauernschaften galt für eine Stätte Eigentumsrecht, für eine andere das Recht für freie Stätten; während auf einem Hof der älteste Sohn Anerbe war, erbte auf dem Hof des Nachbarn der jüngste Sohn. Manchmal erhielten die abgehenden Kinder nur geringe Abfindungen, wie bei den nach Ritterrecht eigenbehörigen Stätten, während sie bei den nach Hausgenossenrecht eigenbehörigen Stätten und mehr noch bei freien Höfen bedeutendere Abfindungen bekamen. Gelegentlich wurde auch nach gemeinem Recht der Nachlaß unter den Kindern gleichmäßig geteilt [144].

Es bestanden Zweifel über Auslegung und Gültigkeit des älteren Rechts, insbesondere weil es sich häufig um Gewohnheitsrecht handelte [145], und es war kaum denkbar, daß hier durch die Entscheidungen der Gerichte und Behörden Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wurde. Dabei braucht nur an den für Lüneburg geltenden Rechtssatz erinnert zu werden, den das Oberappellationsgericht schon für das Fürstentum nicht immer einheitlich, für die Grafschaft Hoya aber unter Anwendung desselben Sukzessionsedikts stets abweichend entschieden hatte, nämlich die Frage, ob dem Enkel des Anerben der Vorrang vor seinen Geschwistern zukam, wenn der Anerbe selbst den Erbfall nicht mehr erlebt hatte. Die Folge waren Mißtrauen gegen die Rechtspflege bei denen, die den Grund der sich widersprechenden Entscheidungen nicht erfassen konnten und ein stetti-

144) Chr. Lodtmann, S. 91
145) von Bothmer, S. 12; Roscher, a.a.O., S. 339

ges Vordringen des allgemeinen Rechts [146]. Es wird allein daraus deutlich, daß diese Verhältnisse einer Reform bedurften, von deren Notwendigkeit auch die Regierung und die Stände überzeugt waren [147]. Sie konnte entweder mit einer Aufhebung des bäuerlichen Anerbenrechts zugunsten des allgemeinen Rechts oder mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Anerbenrechtssysteme durchgeführt werden. Im Zusammenhang damit stand die Frage, ob eine Gesetzgebung für die einzelnen Provinzen oder für das ganze Königreich erlassen werden sollte [148]. Es hat an Befürwortern einer provinziellen Regelung nicht gefehlt [149]. Sie entsprach jedoch nicht der damals herrschenden Meinung, die eher zentralisieren und uniformieren wollte [150] und insbesondere in Preußen der Idee der formalen Rechtsgleichheit und der gleichen Behandlung von Mobiliar- und Immobiliarbesitz folgte [151].

---

146) Chr. Lodtmann, S. 89; von Miaskowski, Erbrecht, S. 322

147) Block, S. 5

148) Bening, Bauernhöfe, S. 17, 19

149) von Bothmer, S. 14; C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 237. Nach Bening (a.a.O., S. 17) soll im Jahre 1859 anläßlich der Verhandlungen der 2.Kammer der Ständeversammlung der Minister des Innern diesem Verfahren nicht abgeneigt gewesen sein und der Führer der Opposition sich entschieden für eine provinzielle Regelung ausgesprochen haben.

150) von Bothmer, S. 15

151) vgl. dazu Braun, Anerbenrecht, S. 19

Allerdings war im Jahre 1858 ein Gesetzentwurf zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe im ehemaligen Fürstentum Osnabrück ausgearbeitet worden [152].

Drittes Kapitel:

Die Entwicklung bis zum Jahre 1866

I. Die Anträge der Ständeversammlung auf Erlaß eines Höfegesetzes

Seit 1836 beantragte die allgemeine Ständeversammlung wiederholt ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe; entsprechende Anträge wurden 1842, 1848, 1851, 1854 und 1856 an die königliche Regierung gerichtet [153]. Darin wurde auf die Zweifel, Ungewißheiten und Nachteile des bestehenden provisorischen Zustandes hingewiesen, die sich mit fortschreitender Ablösung immer stärker bemerkbar machten. In dem ständischen Schreiben vom 17.Juni 1848 wurde hervorgehoben, daß die in den meisten Landesteilen bestehende und vorläufig beibehaltene Geschlossenheit der Höfe mit den großen Veränderungen in Widerspruch trete, die infolge von Ablösungen und Gemeinheitsteilungen in den wirt-

152) StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5 Nr.3 vol.I (Bl. 186) -

153) Aktenstücke d.14.allg.StVers. (Nr.99), S. 225; M.Lier, S. 15; Bening, Bauernhöfe, S. 1o ff

schaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Höfe eingetreten sei; ohne größere Verfügungsfreiheit werde der mit der Ablösung verfolgte Zweck nicht voll erfüllt [154].

In einem späteren Schreiben heißt es dazu wörtlich:

"Der Kampf des durch die Ablösung in Verbindung mit Gemeinheitstheilung und Verkoppelung herbeigeführten neuen freien Zustandes mit den vorläufig gebliebenen mannigfachen älteren Beschränkungen tritt immer schärfer hervor; in natürlicher Folge davon fängt das ohnehin oft zweifelhafte Gewohnheitsrecht an immermehr in Abgang zu kommen, und die daraus hervorgegangenen Verwicklungen haben, zumal bei den so höchst schwankenden Entscheidungen der Gerichte, schon längst einen bedenklichen Charakter angenommen ... . Stände sind weit entfernt, der Königlichen Regierung die Mittel, wie zum Ziele zu kommen, im Voraus bezeichnen zu wollen; da es aber zunächst auf eine vorgängige Sammlung und Sichtung des Materials und auf eine Ermittlung der bestehenden sehr verschiedenen Zustände durch sachkundige Personen ankommt, so wird zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfiehlt, die Gesetzgebung durch b e s o n d e r e ,

---

154) vgl. Bening, Bauernhöfe, S. 11
Das nachfolgende Zitat aus einem Antrag der Ständeversammlung vom 1.Juli 1854 ist der wörtlichen Wiedergabe bei Bening (a.a.O., S. 12, 13) entnommen.

> in den verschiedenen Provinzen dafür niederzusetzende Commissionen vorbereiten zu lassen."

Daraus ergibt sich, daß die Stände nicht beabsichtigt haben, der Regierung eigene Vorschläge zu unterbreiten. Zur Vorbereitung hielten sie zunächst eine Sammlung und Sichtung des Materials sowie weitere Ermittlungen über die bestehenden Zustände für notwendig.
Aus der Begründung ihrer Anträge geht aber hervor, daß die Stände an den Grundsätzen der Ablösungsgesetze festhalten wollten, die sich für das bäuerliche Erbrecht besonders aus § 34 der Verordnung vom 1o.November 1831 ergaben. Ob sie damit statt einer allgemeinen Gesetzgebung für das ganze Königreich auch eine provinzialgesetzliche Regelung des Höferechts vorschlagen wollten [155], läßt sich jedoch nicht zweifelsfrei feststellen. Jedenfalls wünschten sie aber größere Verfügungsfreiheit über den bäuerlichen Grundbesitz und die Beibehaltung des Anerbenrechts.
Die Regierung ist dem Vorschlag der Ständeversammlung später gefolgt und hat zur Vorbereitung der Gesetzgebung in den einzelnen Provinzen Kommissionen eingesetzt.

Anregungen für die neue Regelung des Höferechts enthielten die Arbeiten einzelner, mit den Verhältnissen des Landes vertrauter Persönlichkeiten [156].

---

155) so von Miaskowski, Erbrecht, S. 321
156) ders., a.a.O., S. 32o, 324

C.B. Stüve [157], von Bothmer [158], Fachtmann [159] und Bening [160] sowie Th.Braun [161] haben sich mit der Reform des Anerbenrechts beschäftigt und dabei auch die Frage der Gebundenheit und freien Veräußerlichkeit des bäuerlichen Grundeigentums erörtert.

Daneben stehen Bearbeitungen des Partikularrechts, in denen versucht wurde, das Recht eines Landes nach seiner Reform auf die übrigen Landesteile auszudehnen [162]. Das gilt für die Arbeiten von Busch über das Meierrecht in der Grafschaft Hoya, von Frank, der das Recht der Nachfolge in Meiergüter in Lüneburg und Hoya behandelt hat und von Wedekind über die Reform des Meierrechts mit Rücksicht auf die im Fürstentum Lüneburg herrschenden Rechtsverhältnisse.

---

157) besonders: "Wesen und Verfassung der Landgemeinden" (1851).

158) "Die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Bauernhöfe" (1855).

159) "Gebundenheit oder freie Veräußerlichkeit des bäuerlichen Grundeigentums" (1864).

160) "Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber" (1862).

161) "Das Anerbenrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover" (1872).

162) vgl. Wedekind, S. 3

II. Die Reform im Königreich Hannover

1. Die Regierung war bemüht, die in den Ablösungsgesetzen verheißene Reform des bäuerlichen Rechts alsbald durchzuführen [163]. Beim Innenministerium war im Jahre 1838 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden [164].
Er sah eine einheitliche Regelung für das ganze Königreich vor; einer provinzialgesetzlichen Behandlung dieses Gegenstandes stand das Innenministerium damals ablehnend gegenüber [165].
Nach diesem Entwurf wurden jedoch nur die Rechtsverhältnisse der freien bzw. frei gewordenen Höfe geregelt. Mit Rücksicht auf die fortschreitende Ablösung erschien es nicht mehr notwendig, ein Gesetz auch für die noch nicht abgelösten Höfe zu erlassen [166]. Die Wünsche der Betroffenen nach größerer Verfügungsfreiheit wurden weitgehend berücksichtigt. Die bisherige Geschlossenheit der Höfe wurde jedoch beibehalten, so daß Realteilungen ausgeschlossen waren.

---

163) vgl. dagegen M.Lier, S. 15, die für den Beginn der Reform das Jahr 1863 nennt.

164) "Entwurf eines Gesetzes die vertragsmäßigen und letztwilligen Verfügungen über freie Güter, welche dem Gesetze wegen Theilung und Anhäufung des Grundeigenthums unterworfen sind, die gesetzliche Erbfolge in dieselben und die Güterverhältnisse der Eheleute, die solche besitzen, betreffend."
StAH, Just.Min.-Hann.26a Nr.2 (Bl. 8 - 49) -

165) StAH, Just.Min., a.a.O., Bl. 7

166) StAH, Just.Min., a.a.O., Bl. 1

Es wurde eine Erbfolgeordnung (Art. 12-21) aufgestellt, die nach Art. 3 ausdrücklich nur die Intestaterbfolge betraf, so daß der Erblasser grundsätzlich auch von Todes wegen eine abweichende Regelung treffen konnte. Damit war den Grundsätzen der Ablösungsgesetze [167] entsprochen worden, indem sich die Erbfolgeordnung weitgehend der Anerbensitte anpaßte.
Die Erbfolgeordnung enthielt insgesamt 7 Klassen. In der ersten Klasse waren die Abkömmlinge des verstorbenen Eigentümers zur Nachfolge berufen. Ihnen folgte in der zweiten Klasse der überlebende Ehegatte. Vollbürtige Geschwister und nach ihnen halbbürtige Geschwister waren Erben der dritten und vierten Klasse, denen die Eltern des Erblassers in der fünften Klasse und Großeltern in der folgenden Klasse nachstanden. Mit Ausnahme für die in der siebten Klasse genannten "übrigen Verwandten" galt für alle Klassen Anerbenrecht.

Die Person des Anerben sollte gemäß Art. 15 nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden:
Unter Abkömmlingen gingen Söhne des Erblassers und deren Nachkommen beiderlei Geschlechts Töchtern vor. Unter den männlichen Nachkommen hatte der älteste Sohn vor dem jüngeren den Vorrang. Dasselbe galt, sofern unter den Töchtern der Anerbe zu bestimmen war. Unter den Nachkommen eines vorverstorbenen Anerben richtete sich der Vorrang nach denselben Grundsätzen. Kinder aus einer früheren Ehe wurden gegenüber Abkömmlingen aus einer nachfolgenden Ehe des

---

167) G.I § 34; G.II § 3 Abs.3

Eigentümers für die Anerbenfolge nicht bevorzugt berücksichtigt.
Von dieser Regel stellte Art. 16 folgende Ausnahmen auf:
In einigen Territorien hatten Abkömmlinge aus erster Ehe für die Anerbenfolge gegenüber Kindern aus einer späteren Ehe den Vorzug. Dabei sollte es auch für den nächsten Erbfall bleiben, wenn der Erblasser zur Zeit der Verkündung des Gesetzes schon Nachkommen hatte.
Die weitere Ausnahme betraf das allgemein eingeführte Majorat. Als Übergangslösung sollte Minorat noch einmal stattfinden, wenn es bisher gegolten hatte, und zwar für die Nachkommen, die bei Verkündung des Gesetzes oder seit der Ablösung der grundherrlichen Lasten bereits geboren waren.
Grundsätzlich konnte der Anerbe nur einen Hof erhalten (Art. 21). Waren mehrere Höfe und mehrere Erben derselben Klasse vorhanden, konnte der nach der Erbfolgeordnung zunächst berufene Anerbe unter den Höfen wählen. Wenn außerdem mehr Höfe zum Nachlaß gehörten, als Erben derselben Klasse vorhanden waren, trat bei den übrigbleibenden Höfen kein Anerbenrecht ein. Wegen des Grundsatzes der Geschlossenheit fand aber auch in diesem Fall keine Realteilung statt.

Eine abweichende Regelung gegenüber dem für pflichtige Höfe geltenden Recht enthielt Art. 35. Während der Anerbe dort gewöhnlich einen bedeutenden Teil des Nachlasses als Voraus erhalten hatte und deshalb als alleiniger Erbe des Hofes angesehen werden mußte[168],

168) Bohm, S. 22

waren außer ihm auch alle diejenigen Personen Erben des verstorbenen Hofeigentümers, denen ein Abfindungsanspruch zustand, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Kapitalwert des Hofes nebst Zubehör und dem freien Vermögen zum Betrag der ganzen Erbschaftsmasse. Demgemäß war das Gut "als Ganzes" nach Maßgabe einer in den Art. 25 - 28 getroffenen Regelung zu schätzen. Davon erhielt der Anerbe selbst als Erbteil das Gut mit Ausnahme der vom Erblasser erworbenen, frei veräußerlichen Grundstücke, sowie alles, was zur Fortführung der Wirtschaft notwendig war. Der Anerbe hatte den weichenden Erben nur einen Teil vom Wert des Hofes nebst Zubehör als Abfindung auszuzahlen.
Die weitere Bearbeitung des Gesetzentwurfs wurde im Jahre 1854 vom Justizministerium übernommen. Inzwischen war die Regierung aber nicht mehr abgeneigt, die Angelegenheit gesetzlich für die einzelnen Territorien des Königreichs gesondert zu regeln [169]. Auch die hannoverschen Stände hatten damals eine solche Lösung befürwortet [170].

2. Im Jahre 1858 lag der Regierung der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse im ehemaligen Fürstentum Osnabrück vor [171].

---

169) vgl. dazu Bening, Bauernhöfe, S. 17

170) von Miaskowski, Erbrecht, S. 321

171) "Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe in dem ehemaligen Fürstentum Osnabrück betreffend" (als Manuskript gedruckt, Osnabrück 1858); vgl. auch StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5, Nr.3 vol.I (Bl. 186 ff) -

Er stellt den einzigen bekanntgewordenen Vorschlag für eine provinzialgesetzliche Behandlung des Höferechts dar [172]. Der Entwurf war von einer Kommission des Landwirtschaftlichen Hauptvereins für den Landdrosteibezirk Osnabrück unter Mitwirkung C.B. Stüves [173] ausgearbeitet und dem zuständigen Ministerium in Hannover zu einer Zeit unterbreitet worden, als die Reform des bäuerlichen Rechts auf diesem Wege erwogen wurde [174]. Wenn der Plan einer provinzialgesetzlichen Regelung auch demnächst wieder aufgegeben und später nicht mehr aufgegriffen wurde, kennzeichnet dieser Gesetzentwurf doch ein bestimmtes Stadium der Reform des bäuerlichen Rechts.

Er schloß sich weitgehend an die Rechtsverhältnisse der ehemals eigenbehörigen Höfe an und sah eine Regelung für alle Bauernhöfe vor, zu denen außer einem Wohnhaus Grundstücke von mindestens einem Calenberger Morgen gehörten (§ 2). Für

---

172) Der Entwurf enthält 199 Bestimmungen über das Verfügungsrecht der Eltern, die vorweggenommene Erbfolge durch Übergabevertrag, die testamentarische Erbfolge, das gesetzliche Anerbenrecht und die Leibzucht.

173) Außer Stüve gehörten weitere 9 Juristen und 11 bäuerliche Grundbesitzer aus dem Landdrosteibezirk der Kommission an. An Hand der von den juristischen Mitgliedern ausgearbeiteten Teilentwürfe stellte der Vorsitzende der Kommission, Obergerichtsvizedirektor Pagenstecher, einen vollständigen Gesetzentwurf zusammen.

174) Der Entwurf geht auf einen Beschluß von 1853 zurück; er ist unter dem 10.Februar 1858 veröffentlicht worden. - Im September 1872 hat der Hauptverein seinen Vorschlag wiederholt; vgl. Sering, HwbSTw (Suppl.), S. 474

seine Anwendung wurde zwischen freien, vormals eigenbehörigen oder sonst im gutsherrlichen Verband stehenden Höfen nicht unterschieden (§ 3).

Das bäuerliche Privatrecht stellte damit in erster Linie auf das Vorhandensein einer landwirtschaftlichen Besitzung ab. Daneben war der Stand des Besitzers nur insoweit von Bedeutung, als von dem Gesetz landtagsfähige Rittergüter, Grundbesitzungen in den Städten, Besitzungen der juristischen Personen (fiscus, domanium) und diejenigen Personen ausgenommen waren, die Rittergutsbesitzer oder Städtebewohner waren oder in ähnlichen, dem Bauernstand fremden Verhältnissen lebten, selbst wenn sie einen Bauernhof besaßen oder bewirtschafteten (§ 4).

"Bauernhof" war nach § 1 das einer Landgemeinde angehörige Wohnhaus mit den Nebengebäuden, Miethäusern, Betriebsanlagen und Grundstücken, sowie dem Hof-, Vieh- und Feldinventar.

Das auf weitere Sicht wohl interessanteste Merkmal dieses Entwurfs besteht darin, daß hier bereits der Versuch einer Katastrierung der Höfe unternommen wurde.
Für jede Landgemeinde war ein Verzeichnis der diesem Gesetz gemäß §§ 2, 3 unterworfenen Bauernhöfe anzulegen, in das auch der Zu- und Abgang der Bauernhöfe nach ihrem Namen oder dem ihres Besitzers aufgenommen werden mußten, § 5. Auf das Prinzip der Höferolle ist die Gesetzgebung erst Jahre später in einem Gesetzentwurf zurückgekommen, der zum Höfegesetz von 1874 geführt hat; indem es dann allerdings den Eigentümern überlassen wurde, durch die Eintragung für ihre Höfe Anerbenrecht einzuführen. Dagegen

hatte sich der Hauptverein für eine Eintragung von Amts wegen entschieden. Dieses Prinzip bedeutete für die Anerbensitte eine stärkere Stütze.

Jeder Besitzer einer bisher nicht nach bäuerlichem Recht beurteilten oder erst später gegründeten bäuerlichen Besitzung konnte nach § 6 die Anwendung des Gesetzes für seinen Hof ausschließen. Dazu war nur eine beim zuständigen Amtsgericht innerhalb Jahresfrist abzugebende Erklärung erforderlich.

Der Grundsatz der Geschlossenheit der Höfe wurde beibehalten (§ 7), so daß Realteilungen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen [175] untersagt waren. Diese Regelung entsprach damit dem Entwurf des Innenministeriums aus dem Jahre 1838.
Unbeschadet der Geschlossenheit konnte über den Bauernhof im ganzen frei verfügt werden. Während bestehender Ehe durfte der Ehemann den Hof veräußern, nach dem Tode eines Ehegatten konnte der Überlebende darüber verfügen, Kap.II § 27. Für Verfügungen von Todes wegen galt jedoch wegen des Anerbenrechts eine Einschränkung (Kap.III § 78), auf die später noch eingegangen wird.

Anerbe war der jüngste Sohn oder, wenn keine Söhne vorhanden waren, die jüngste Tochter [176]. Mit gleichem Vorrang des Mannesstammes sollte Anerbenrecht unter den Nachkommen des gesetzlichen Anerben gelten. Diese Regelung entsprach der Anerbensitte bei früher eigenbehörigen Stätten im Fürstentum Osnabrück.

---

175) Kap.II §§ 31 - 35
176) Die Erbfolge ist in Kap.III §§ 37-47 geregelt.

War der jüngste Sohn kinderlos verstorben, bevor er als Anerbe den Hof übernommen hatte, wurde zunächst sein überlebender Ehegatte Alleineigentümer, wenn die Eheleute die allgemeine Gütergemeinschaft nicht ausgeschlossen hatten [177]. Wenn er unverheiratet verstorben war, wurde sein jüngster Bruder oder - unter den genannten Voraussetzungen - seine jüngste Schwester Anerbe.
Nicht legitimierte uneheliche Kinder hatten kein Anerbenrecht. Abkömmlinge aus erster Ehe gingen den in einer nachfolgenden Ehe geborenen Kindern vor, Kap.III § 38.
Mit der Übernahme des Hofes trat der Anerbe in sämtliche Rechtsverhältnisse der Eltern ein und haftete alleine für etwaige Schulden [178]. Er galt hier wieder als der eigentliche Universalsukzessor.
Damit war der Kreis der als Anerben in Frage kommenden Personen eng begrenzt; in der Seitenlinie

---

177) Gütergemeinschaft konnte vor Eingehung der Ehe vertraglich durch Ehestiftung ausgeschlossen werden, bei späterem Erwerb eines Hofes auch einseitig von jedem Ehegatten innerhalb eines Jahres. Nach dem Tode eines Ehegatten trat der Überlebende in sämtliche Rechtsverhältnisse ein und erwarb das unbeschränkte Verfügungsrecht über das ganze Vermögen (Kap.I §§ 13, 14, 17, 19) - vgl. auch Wellenkamp, JW 1914, 629 ff

178) Kap.III § 45; abweichend insoweit gegenüber dem Gesetzentwurf von 1838 (Art. 35) .

fand kein Anerbenrecht statt. Wenn keiner der Erben als Anerbe den Hof beanspruchen konnte, trat gemeinrechtliche Erbfolge ein.

Wenn mehrere selbständige Höfe zum Nachlaß gehörten, wurde grundsätzlich nur ein Hof nach Anerbenrecht vererbt [179], Kap.III § 188, Kap.IV, § 195. Unter mehreren Höfen konnte nicht der Anerbe selbst wählen, sondern seine Eltern oder der überlebende Ehegatte; sie mußten durch eine vor Gericht abzugebende Erklärung bestimmen, für welchen Hof Anerbenrecht eintreten sollte. Wenn diese Erklärung nicht vorlag, trat gesetzlich (Kap.VII § 197) Anerbenrecht für den Hof ein, den sie zuletzt bewohnt oder bewirtschaftet hatten. Der zweite Hof wurde wie das sonstige Vermögen vererbt [180]. Da er aber nicht geteilt werden durfte, mußte der Hof wegen der Auseinandersetzung der Erben versteigert werden, wenn keiner zur Übernahme bereit war, Kap.VII § 198, Kap.III § 47.

Die Eltern konnten jedoch im Wege letztwilliger Verfügung bestimmen, daß der zweite Hof einem anderen Kinde nach Anerbenrecht zufallen sollte, Kap.VII § 199.

---

179) Nach Art. 15, 21 des Entwurfs von 1838 konnte der Anerbe selbst unter mehreren zum Nachlaß gehörenden Höfen wählen.

180) Zum freien Vermögen gehörten die Grundstücke, die der letzte Hofbesitzer nicht nach Erbesgerechtigkeit aus der Mark erworben hatte, außerdem der Mobiliarbesitz mit Ausnahme der dem Anerben als Voraus zufallenden beweglichen Sachen und das vorhandene Barvermögen (Kap.III §§ 67, 68).

Sie konnten den Anerben nicht übergehen und eines seiner Geschwister berufen. Nur ausnahmsweise konnte aus den in Kap.III § 79 genannten Gründen so verfahren werden:

a) wenn der Anerbe wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens unfähig war, den Hof zu verwalten;
b) wenn er sich einem ausschweifenden oder unsittlichen Lebenswandel ergeben hatte;
c) wenn ein gemeinrechtlicher Enterbungsgrund vorlag.

Wurde der Anerbe aus einem der beiden ersten Gründe ausgeschlossen, so hatte er die Rechte eines abgehenden Kindes. Die Eltern konnten ihm jedoch auch mehr als die gesetzliche Abfindung zuwenden. Darüberhinaus war die Befugnis, den Anerben von der Erbfolge in den Hof auszuschließen, weitgehend erschwert. Nach § 1o Ziff.2 i.V. mit Kap.III § 81 mußte vorher eine Untersuchung unter Mitwirkung des Familienrates herbeigeführt werden. Der Ausschluß des Anerben wurde erst wirksam, nachdem das zuständige Gericht die Gründe anerkannt hatte. Dann fiel der Hof an das nach der Erbfolgeordnung zunächst berufene Kind des Anerben. Wenn er keine Nachkommen hatte, erhielt sein Ehegatte den Hof. War er unverheiratet, trat eines seiner Geschwister nach der in der Erbfolgeordnung vorgesehenen Rangfolge in das Recht ein, Kap.III, §§ 8o, 81.
Diese Regelung zeigt, daß trotz der den Eltern eingeräumten Verfügungsbefugnis die Rechtsstellung des Anerben sehr gefestigt war. Auch wenn er von der Nachfolge wirksam ausgeschlossen worden war, fiel der Hof zunächst einem seiner Abkömmlinge zu. Man

kann danach fast von einem zwingenden Anerbenrecht sprechen, das nur durch die den Eltern eingeräumte Befugnis über den Hof unter Lebenden zu verfügen, gemildert wurde. Es entsprach weitgehend dem bis dahin geltenden Recht im Fürstentum Osnabrück.

Der Anerbe bekam das Wohnhaus und die unbewohnten Nebengebäude, Mark- und Gemeinheitsnutzungen in ungeteilten Marken und Gemeinheiten, sowie das Vieh und Feldinventar als Voraus, Kap.III § 58.

Das übrige Vermögen erhielt er abzüglich der den weichenden Kindern zu zahlenden Abfindungen.

Nach Kap.III § 48 stand folgenden Erben gesetzlich eine Abfindung vom Hof zu:

1. den ehelichen Kindern des Hofbesitzers;
2. den ehelichen Kindern des vorverstorbenen Anerben;
3. den auf dem Hof geborenen Kindern aus der zweiten Ehe des Mahljahrswirts, wenn bei seiner Wiederverheiratung Kinder aus seiner Ehe mit dem Hofbesitzer nicht vorhanden waren;
4. den nicht legitimierten unehelichen Kindern der Hofbesitzerin oder Anerbin.

Sobald der Anerbe den Hof angetreten hatte, konnten die Berechtigten die Feststellung ihrer Abfindungen verlangen, Kap.III § 5o. Sie wurden für das älteste Kind nach Ablauf eines Jahres [181], für jedes weitere Kind jeweils ein Jahr später

181) Die Jahresfrist begann mit der Feststellung der Abfindung.

fällig. Für die Berechnung der Abfindungen folgte der Entwurf einem Vorschlag Stüves [182], der sich für eine Bestätigung der elterlichen Abschätzung durch den Familien- oder Gemeinderat oder eine Wertfestsetzung durch den Gemeinderat selbst ausgesprochen hatte.
Der Hof mußte von drei Achtsleuten nach seinem wahren jährlichen Ertrag [183] geschätzt werden, Kap.III §§ 57, 61. Dabei wurde das Voraus des Anerben nicht berücksichtigt.
Von dem Ertragswert wurden die jährlichen Abgaben, Lasten und Schuldzinsen abgesetzt. Der Anerbe erhielt von dem 2ofachen Betrag des verbleibenden Kapitals einen doppelten Anteil, wenigstens aber 1/3. Die abgehenden Kinder waren gleichmäßig beteiligt, Kap.III § 65.
Dem Anerben fiel danach 1/3 des Wertes zu, sobald mehr als vier abfindungsberechtigte Kinder vorhanden waren.
Die Eltern konnten regelmäßig über die Abfindungen keine abweichende Verfügung treffen, Kap.III § 83. Sie war für den Anerben unverbindlich, wenn die gesetzliche Abfindung um mehr als 1/lo überschritten wurde. Dasselbe galt für die abgehenden Kinder, wenn ihre Ansprüche um mehr als 1/lo geschmälert worden waren, Kap.III § 87.

Ausnahmsweise war für die Wertberechnung der Verkaufswert maßgebend, wenn sich ein jährlicher Ertragswert ohne Abzug der Abgaben, Lasten und Schuldzinsen von weniger als 25 Thlrn. ergab.

---

182) C.B. Stüve, Landgemeinden, S. 241
183) ebenso ders., a.a.O., S. 236, 237

Der Anerbe erhielt dann nicht eine doppelte Erbquote, sondern den gleichen Anteil wie seine Geschwister, Kap.III § 66 [184]. Da er trotzdem für die Schulden alleine haftete, konnte er die Übernahme des Hofes ablehnen, der dann notfalls versteigert werden mußte.

In den folgenden Jahren wurden die Bemühungen um ein Höfegesetz mit Nachdruck fortgesetzt. Die Regierung war an den entsprechenden Vorarbeiten anderer Länder interessiert.
Auf eine entsprechende Anfrage aus dem Jahre 1857 gingen Informationen über Gesetzentwürfe oder Vorarbeiten von Kurhessen, vom Großherzogtum Sachsen, von Sachsen-Meiningen, Sachsen Altenburg, Coburg, Gotha, Baden, Reuß, Lippe, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg, vom Großherzogtum Hessen, aus Württemberg, Braunschweig und Österreich ein [185].

3. Die Regierung setzte außerdem zur gleichen Zeit eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs ein.
Sie bestand aus dem Oberjustizrat Lichtenberg [186]

---

184) Bei kleineren Höfen in Osnabrück hatte der Anerbe auch schon nach der Verordnung vom 28.4.1797 einen geringeren Vorzug erhalten.

185) StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5, Nr.4 -

186) K.Lichtenberg, (1816-1883), Enkel des berühmten Göttinger Gelehrten Lichtenberg. Zunächst Mitglied in der Abteilung für Berufungen in Ablösungs- und Teilungssachen im Min.des Innern, 1852 Generalsekretär im Justizministerium; Gegner der ritterschaftlichen Ansprüche. Unter dem Ministerium Hammerstein-Windthorst 1862 Kultusminister, nach 1866 Präsident im Landeskonsistorium; vgl. AHB Bd.1, S.2o2 ff

und dem Geheimen Regierungsrat von Borries [187]. Im Juni 1858 legte die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen vor.
Schon ein Jahr vorher hatte sich dieselbe Kommission bei der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Erhaltung des bäuerlichen Grundeigentums über die Frage der Gebundenheit oder freien Teilbarkeit prinzipiell nicht einigen können [188]. Auch für die Regelung des bäuerlichen Privatrechts sind Lichtenberg und von Borries nicht zu übereinstimmenden Vorschlägen gekommen. Jeder legte einen eigenen Entwurf vor. Dabei schloß sich der Vorschlag Lichtenbergs [189] mehr an das bei abhängigen Bauerngütern bestehende Recht an. Von Borries schlug dagegen eine stärkere Berücksichtigung des für freie Höfe geltenden Rechts vor [190]. Dieser

---

187) ein jüngerer Bruder des Staatsministers Grf. von Borries (1855/62). Seit Anfang der 5oer Jahre Reg.rat bei der Landdrostei Hildesheim; Mitglied wichtiger Kommissionen für die Regelung des bäuerl. Rechts; vgl. AHB Bd.1, S.332

188) Fachtmann, S. 32. - Die 1857 vorgelegten Gesetzentwürfe, die Erhaltung des Grundeigentums betreffend, enthalten für das Anerbenrecht keine Vorschriften; StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5, Nr.3a -

189) "Entwurf eines Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Hofeseigentümer" StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5, Nr.3a

190) "Entwurf eines Gesetzes betreffend die privatrechtlichen Vermögensverhältnisse der Hofeseigentümer" - StAH, Kommission-Hann.122a XXXII, Nr.41 -

grundsätzlich unterschiedliche Standpunkt gibt den beiden Entwürfen ihr besonderes Gepräge. Darauf lassen sich fast alle sonst auftretenden Differenzen zurückführen.

Übereinstimmend hatte sich die Kommission für eine allgemeine Gesetzgebung entschieden und für die Beibehaltung des Anerbenrechts bei der Intestaterbfolge.

Abweichende Vorschläge wurden hinsichtlich der Anerbenfolge gemacht. Der Entwurf Lichtenbergs stellte für die gesetzliche Erbfolge in den Hof in Anlehnung an den Gesetzentwurf von 1838 eine Erbfolgeordnung nach vier Klassen auf (§§ 39, 4o) [191]. Als gesetzliche Anerben waren in der ersten Klasse Abkömmlinge berufen. Unter ihnen gingen der älteste Sohn und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts den Töchtern des Erblassers vor. Dieselbe Rangfolge sollte unter den Nachkommen des Anerben gelten.

Die Abstammung aus einer früheren Ehe des Hofeigentümers begründete keinen Vorrang. Wegen des in einigen Gebieten insoweit herrschenden abweichenden Rechts sollte jedoch der Vorrang der Kinder aus erster Ehe noch einmal gelten, wenn sie bei der Verkündung des Gesetzes schon geboren waren.

In der gleichen Weise wurde das in einigen Orten bestehende Minorat für den nächsten Erbfall berücksichtigt.

Auch der Entwurf, den von Borries vorgelegt hatte, sprach sich für das Ältestenrecht aus, jedoch vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Provinzialgesetze, die bestehen bleiben sollte, §§ 13, 14.

---

191) Die in Klammern zitierten Bestimmungen beziehen sich auf den Entwurf Lichtenbergs.

Hier kamen als Anerben nach den bereits genannten Grundsätzen nur Abkömmlinge des Erblassers und nach ihnen der überlebende Ehegatte [192] in Betracht, § 18. Wenn kein Erbe den Hof als Anerbe beanspruchen [193] konnte, galt gemeinrechtliche Erbfolge mit den durch die Unteilbarkeit des Hofes gebotenen Modifikationen. Da es sich um ein Intestaterbrecht handelte, konnten die Eltern auch abweichend von der gesetzlichen Regelung über die Erbfolge bestimmen. Wenn sie dabei den Anerben übergehen wollten, mußte die letztwillige Verfügung vor dem zuständigen Richter aufgenommen werden; der Anerbe konnte überhaupt nur übergangen werden, wenn er zur Hofesverwaltung unfähig war oder sich einem Lebenswandel ergeben hatte, der ihn der Bevorzugung gegenüber seinen Geschwistern unwürdig erscheinen ließ. Dies mußte richterlich in Übereinstimmung mit den nächsten Verwandten des Auszuschließenden bestätigt werden. Mit dieser Bestätigung konnte der Eigentümer ein anderes seiner Kinder berufen, § 2o.
Eine ähnliche Regelung sah hierder Entwurf Lichtenbergs vor (§§ 49 ff).
Der Anerbe erhielt das Wohnhaus nebst den dazugehörigen Nebengebäuden, das Leibzuchtshaus, Gemeinheitsnutzungen, Vieh- und Feldinventar als Voraus.

---

192) nach dem Entwurf Lichtenbergs (§ 39) konnten auch Eltern des Erblassers Anerben sein.

193) nach dem 2.Entwurf fand unter Eltern ausdrücklich kein Anerbenrecht statt, § 19.

Die übrigen Gebäude und Grundstücke waren nach ihrem Ertragswert zu berechnen. Da er zusammen mit den weichenden Kindern Erbe des Hofeigentümers war, mußten die weichenden Erben abgefunden werden.

Abfindungsberechtigt waren gemäß § 21 eheliche und legitimierte Geschwister des Anerben.
Hatte der Anerbe mit einem oder zwei Abfindungsberechtigten zu teilen, bekam jedes abzufindende Kind 1/4 des ermittelten Kapitals; von drei oder vier Geschwistern jedes 1/6, bei fünf und mehr Geschwistern stand dem Anerben 1/3 zu, während für die Abfindungen 2/3 nach Kopfzahlen verteilt wurden. Der Anteil eines jeden Kindes am Wert des Hofes bildete mit dem Anteil an dem sonstigen Vermögen die auszuzahlende Abfindungssumme, § 24. Unter mehreren Höfen durfte der Anerbe wählen (§ 45); er konnte jeweils nur einen Hof annehmen.

4. Im Jahre 1863 befaßte sich wieder eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs [194], der im darauffolgenden Jahr fertiggestellt wurde.

In seinem 1.Teil ("Öffentlich rechtliche Verhältnisse") behandelte der Entwurf Fragen der Verfügung über den Bauernhof im ganzen oder über einzelne Grundstücke.
Das bäuerliche Erbrecht fand im 2.Teil ("Privatrechtliche Verhältnisse") eine umfassende Regelung.

---

194) "Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe betreffend".
StAH, Just.Min.-Hann.26a III 5A5 Nr.3 vol.II - (Bl.171 - 222)

Das Gesetz sollte für das Königreich mit folgenden Ausnahmen gelten: insgesamt waren Ostfriesland, Hadeln, der Bremische Marschbezirk, das Eichsfeld und der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Claustal ausgenommen, vom 2.Teil der Landdrosteibezirk Osnabrück, die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen und die Grafschaft Hohnstein.
Wie in der Begründung [195] hervorgehoben wurde, war die Kommission bei der Bearbeitung des privatrechtlichen Teils davon ausgegangen, kein neues Bauernrecht zu schaffen, sondern die sichtbar gewordenen Mängel auf dem Boden des bestehenden Rechts zu beseitigen. Durch dieses Gesetz sollten aus dem bestehenden Recht solche Bestimmungen entfernt werden, die mit den gegenwärtigen Verhältnissen der Höfe und der Stellung ihrer Besitzer nicht mehr vereinbar waren und die Lücken der bisherigen Gesetze im Sinne einer fortschreitenden Rechtsentwicklung ergänzt werden.
Das bäuerliche Privatrecht war bis dahin als Standesrecht aufgefaßt worden. Es war durch die besonderen Sitten und Gewohnheiten gefestigt, die der Stand der Bauern und die Stellung der Bauerngüter zum Gutsherrn, zu Staat und Gemeinde geschichtlich und verfassungsmäßig hervorgebracht hatten [196]. Seine Anwendung hatte deshalb vorausgesetzt, daß der Besitzer eines Hofes dem Bauernstand angehörte.

Die Grenzen zwischen dem Bauernstand und anderen Ständen waren aber längst nicht mehr so ausgeprägt

---

195) StAH, a.a.O., Bl.26
196) Scholz d.Dritte, ZfLR Bd.1, S. 37, 38

wie etwa zur Zeit der Grundherrschaft. Ein Bauernstand im eigentlichen Sinne existierte wohl schon damals nicht mehr [197]. Trotzdem hielt der Entwurf daran fest, daß das neue Gesetz für den Besitzer eines Hofes nur gelten sollte, wenn er dem Bauernstand angehörte, da die besonderen Lebensverhältnisse, Sitten und Anschauungen, in denen das Bauernrecht wurzelte, außerhalb dieses Kreises nicht angetroffen wurden. In diesem Zusammenhang wurde auf eigentümliche bäuerliche Rechtsinstitute verwiesen, auf das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, auf die Interimswirtschaft und die Leibzucht.

Die Zugehörigkeit zum Bauernstand war jedoch nicht unmittelbare Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes, sondern ein nach außen hin in Erscheinung tretendes tatsächliches Verhältnis des Eigentümers zum Hof. Nach § 3o sollten die Vorschriften über das bäuerliche Privatrecht dann Anwendung finden, wenn der Eigentümer den Hof bewirtschaftet und bewohnt hatte oder als Erbe Nachfolger eines Hofeigentümers geworden war.

Wenn diese tatsächliche Beziehung zum Hof fehlte, richteten sich die privatrechtlichen Verhältnisse nach dem allgemeinen Recht, also regelmäßig nach dem gemeinen Recht. Auf diese Folge wurde in dem Entwurf (§ 31) ausdrücklich hingewiesen. Die Anwendung des privatrechtlichen Teils setzte außerdem einen geschlossenen Hof voraus, § 2.

---

197) vgl. Kroeschell, Landwirtschaftsrecht, S. 1

Im 2.Teil wurden nur solche Rechtsgebiete behandelt, die schon das bis dahin geltende bäuerliche Recht abweichend vom allgemeinen Recht geregelt hatte, nämlich das Anerbenrecht, die Abfindung der weichenden Erben, die Hofübergabe zu Lebzeiten des Eigentümers, Interimswirtschaft und Leibzucht sowie das eheliche Güterrecht.
Der 2.Teil enthielt dispositives Recht, das rechtsgeschäftlich modifiziert oder ausgeschlossen werden konnte, §§ 7, 33. Daher war der Eigentümer befugt, auch für die Erbfolge in den Hof von der gesetzlichen Regelung abzuweichen.
Zwar hatten auch schon die früheren Gesetzentwürfe das in einigen Gebieten bestehende Zwangsanerbenrecht aufheben wollen; wenn aber der gesetzliche Anerbe bei der Erbfolge übergangen werden sollte, mußten stets besondere Voraussetzungen erfüllt sein, die ein solches Vorhaben weitgehend erschwerten. Die Beschränkungen der Verfügungsfreiheit in den älteren Gesetzen waren nur sinnvoll, solange das Obereigentum des Grundherrn bestand, das zugleich ihren Erfolg garantiert hatte.
Wenn der Eigentümer über die Erbfolge nichts bestimmt hatte, fiel der Hof nebst Zubehör an den Anerben, § 56.
Die gesetzliche Erbfolge in den Hof (§§ 67 ff) richtete sich nach folgenden Klassen:

a) Abkömmlinge des Erblassers,
b) der überlebende Ehegatte,
c) vollbürtige Geschwister, deren Kinder ersten Grades und Eltern des Erblassers,
d) halbbürtige Geschwister und deren Kinder ersten Grades,
e) die übrigen Verwandten.

Unter den Abkömmlingen des Erblassers ging der älteste Sohn vor, § 7o. Dieselben Grundsätze galten für die Nachkommen eines Anerben, der vor dem Hofeigentümer verstorben war.
Wie schon in den vorausgegangenen Gesetzentwürfen wurden auch hier abweichende Regelungen des geltenden Rechts berücksichtigt.
Wo bisher mit der Abstammung aus einer früheren Ehe für die Abkömmlinge ein Vorrang vor den Kindern aus einer nachfolgenden Ehe bestand oder Minorat galt, sollte auch für den nächsten Erbfall diese Regelung eintreten.
Abweichend von den früheren Vorschlägen erstreckte sich das Recht des Anerben auch auf mehrere Höfe, wenn außer ihm in derselben Klasse kein weiterer Erbe vorhanden war. Anderenfalls mußte er unter den Höfen wählen. Der zweite Hof fiel anschließend dem nach ihm zum Anerben berufenen Miterben zu, § 75.
Da Hof und Zubehör an den Anerben fielen, mußten die weichenden Erben von seinem Wert abgefunden werden. Zu diesem Zweck wurde der Hof mit dem Zubehör nach dem jährlichen Ertrag geschätzt, § 59. Das Inventar blieb dabei zunächst unberücksichtigt. Von dem jährlichen Ertragswert waren alle auf dem Hof ruhenden dauernden Lasten und Abgaben abzusetzen und der Jahresertrag mit dem 25fachen Betrag zu kapitalisieren. Dazu wurden nach ihrem Verkaufswert das Inventar, der Wert der Einsaat und der ungetrennten Früchte gerechnet. Der Wert des Hofes ergab sich aus dem so ermittelten Gesamtwert von Hof, Zubehör, und

Inventar, nachdem die vorübergehenden Hofeslasten - nach ihrer wahrscheinlichen Dauer kapitalisiert - abgesetzt worden waren.
Abfindungsberechtigt waren die neben dem Anerben in derselben Klasse stehenden, zur Erbfolge in den übrigen Nachlaß nach dem sonst gültigen Recht berufenen Miterben, die Kinder eines aufgeheirateten Ehegatten aus dessen früherer Ehe und die Kinder des Interimswirts aus der Ehe mit der Witwe des Hofeigentümers, § 98. War nur ein Miterbe abzufinden, so erhielt der Anerbe selbst 3/5 des Hofwertes; waren mehrere Erben abfindungsberechtigt, erhielt der Anerbe nur die Hälfte des ermittelten Wertes.
Da die Abfindungsansprüche mit dem Erbfall erworben wurden, richtete sich auch der Betrag der Abfindung nach dem Wert, den der Hof in diesem Zeitpunkt hatte. Jedoch wurde der Anerbe dadurch begünstigt, daß die Abfindungen erst mit dem 25.Lebensjahr oder mit der Heirat der Berechtigten fällig wurden, § 11o.

Die Beratungen über diesen Gesetzentwurf waren noch nicht abgeschlossen, als Hannover im Jahre 1866 der Preußischen Monarchie einverleibt wurde [198].
Durch dies Ereignis wurden die Reformarbeiten einstweilen unterbrochen.

---

198) Francke, ZfHR Bd.1, S. 2o9; Bohm, S. 18

Viertes Kapitel:

Die weitere Entwicklung bis zum Höfegesetz von 1874

I. Das bäuerliche Privatrecht in Hannover und den älteren Provinzen Preußens

Zwischen Preußen und Hannover bestanden auf dem Gebiete des bäuerlichen Privatrechts tiefgreifende Unterschiede [199].

Preußen hatte schon 1807 den Grundsatz der Geschlossenheit der Höfe aufgehoben. Durch das Landeskultur-Edikt vom 14.September 1811 wurden alle bis dahin bestehenden Verfügungsbeschränkungen der Grundeigentümer aufgehoben. Sie konnten danach über ihren Grundbesitz frei verfügen, ihre Höfe vergrößern, teilen oder verkleinern und im Erbfall einem oder mehreren Erben überlassen.

Zwar hatte auch dort die radikale Umgestaltung der alten Zustände zunächst Besorgnis hervorgerufen, weil befürchtet wurde, daß die Teilbarkeit der Höfe zur Zersplitterung und Verschuldung führen könnte und den Fortbestand eines kräftigen Bauernstandes gefährden würde.

Es ist jedoch nur für die Provinz Westfalen durch Gesetz vom 13.Juli 1836 für alle Bauernhöfe, für die schon früher ein besonderes Erbrecht bestanden hatte, das Anerbenrecht wieder eingeführt worden. Dieses Gesetz ist jedoch auf wiederholtes Drängen der Betroffenen selbst am 18.Dezember 1848 aufgehoben worden [200]. Damit bestand

---

199) Bening, Hannover, S. 44

200) ders., Bauernhöfe, S. 60

zwischen bäuerlichem Grundbesitz und sonstigem Grundeigentum kein Unterschied mehr. In Preußen hatte man das Mittel der vollständigen Beseitigung jedes besonderen bäuerlichen Rechts gewählt. Das gewählte Mittel führte zum Ziel; der Bauernstand wurde von den sozial- und wirtschaftlich drückenden Fesseln befreit [2o1].

In Hannover war dasselbe Ziel jedoch auf einem anderen Weg erreicht worden. Der Unterschied bestand darin, daß man diesen Weg hier unter Beibehaltung des deutschen Rechts gegangen war, während Preußen für den bäuerlichen Grundbesitz zum römischen Recht übergegangen war.

Auf Grund der Ablösungsgesetze galt in Hannover auch nach der Bauernbefreiung mit Ausnahme von Ostfriesland und dem Eichsfeld, die früher zu Preußen gehört hatten, der Grundsatz der Geschlossenheit der Höfe; die Erbfolge bestimmte sich auch weiterhin nach den aufrechterhaltenen Bestimmungen des alten Rechts.

Die Reform des bäuerlichen Privatrechts war durch gründliche Vorarbeiten in die Wege geleitet worden. Sie waren jedoch nach fast 3o Jahren noch nicht abgeschlossen.

Durch den Anschluß des Landes an Preußen erfuhr das hannoversche Bauernrecht ohne weiteres zwar keine Änderung; es hätte nur durch ein Gesetz geändert werden können. Angesichts des vom Ergebnis her gesehen unbefriedigenden Fortgangs der Reform, und weil das von Preußen gewählte Mittel der Auf-

---

2o1) Braun, Anerbenrecht, S. 23

hebung des besonderen bäuerlichen Rechts bereits zum Ziel geführt hatte, konnte es jedoch fraglich erscheinen, ob die Staatsregierung künftig die Bemühungen, die Reform auf dem einmal eingeschlagenen Weg weiterzuführen, unterstützen würde. Die jedem Großstaat eigene Zentralisierungs- und Uniformierungstendenz mußte um so mehr auf eine völlige Umgestaltung des Bauernrechts drängen, als dort damals auch in der völligen Mobilisierung keine Gefahren für den Grundbesitz gesehen wurden [202]. Danach mußte das Festhalten an einem Sonderrecht als rückständig erscheinen, weil man damit hinter den Fortschritten der Gegenwart zurückblieb.

Unter diesen Umständen war die Erhaltung der Eigenart des bäuerlichen Rechts nur gewährleistet, wenn eine hannoversche Vertretung an der Reform in Zukunft beteiligt wurde [203]. Tatsächlich hat der hannoversche Provinziallandtag dann auch den Abschluß der Reform entscheidend beeinflußt. Auf seine Veranlassung wurden die unterbrochenen Arbeiten schon bald wieder aufgenommen [204].

---

202) Roscher, a.a.O., S. 339
203) Bening, Hannover, S. 9, 45
204) M.Lier, S. 16

II. Die Reform in der Provinz Hannover

1. Am 3o.7.1867 ersuchte der Provinziallandtag die Regierung, die von der vormaligen Regierung in Hannover eingeleiteten Vorarbeiten für ein Gesetz über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu Ende zu führen und demnächst einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen [2o5].
Nachdem auch das Abgeordnetenhaus einen dahingehenden Beschluß gefaßt hatte, wurde im Jahre 1868 eine aus dem Präsidenten der Generalkommission für Hannover Heinrichs, dem Appellationsgerichtsvizepräsidenten Francke, den Geheimen Regierungsräten Bening zu Wennigsen und Böhmer zu Lüneburg, sowie dem Senator André zu Osnabrück bestehende Kommission beauftragt, die über die Angelegenheit vorhandenen Vorarbeiten einer eingehenden Revision zu unterziehen und das Ergebnis ihrer Beratungen in einem Gesetzentwurf zusammenzustellen [2o6].

2o5) Aktenstücke d.5.Hann.Prov.Ltg., Nr.45; Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 57

2o6) Heinrichs (1813 - 1883), Referent für Gewerbeangelegenheiten, später unter von Borries und Hammerstein für Personalien im Min.d.Innern; 1867 bis 188o Präs.d.Gen.Kommission; vgl. AHB Bd.1, S.344 -
G.F. Francke (181o - 1894), Bruder des durch sein 1831 erschienenes Werk über Noterben- u. Pflichtteilsrecht bekannt gewordenen Göttinger Professors Wilhelm Francke; Nachfolger von Dürings als Präs.d.Appellationsgerichts in Celle. Mitglied des hannov.Staatsrats, beteiligt an der Herausgabe der Zeitschrift f. Hann.Recht.

In diesem Entwurf sollte jetzt auch das bäuerliche Privatrecht im Landdrosteibezirk Osnabrück berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1864 hatte davon wegen des dort vorkommenden besonderen ehelichen Güterrechts abgesehen und eine besondere gesetzliche Regelung in Aussicht genommen.
Im folgenden Jahr legte die Kommission das Ergebnis ihrer Beratungen vor [207]. Es waren drei selbständige Gesetzentwürfe, die jedoch hinsichtlich des Anerbenrechts nicht voneinander abwichen [208]. Sie entsprachen im allgemeinen den Vorschlägen von 1864 und behandelten ebenso im ersten Teil die sog. öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und im zweiten Teil das bäuerliche Privatrecht.
Von der Geltung dieses zweiten Teils waren wieder diejenigen Landesteile ausgenommen, in denen es bis dahin ein besonderes Privatrecht für Bauern und Bauernhöfe nicht gegeben hatte.
Nach dem Gesetzentwurf (§§ 66, 68) bestand nur für Abkömmlinge des verstorbenen Hofeigentümers Anerbenrecht [209]. Er wich damit von den älteren Gesetzentwürfen ab, nach denen der Kreis der als Anerben in Betracht kommenden Personen wesentlich größer war.

---

207) "Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe in der Provinz Hannover betreffend" ; vgl. auch Creite, S. 11
208) StAH, Kommission-Hann.122a XXXII Nr.41 -
209) Francke, ZfHR Bd.1, S. 236

Nach den Abkömmlingen war als gesetzlicher Erbe der überlebende Ehegatte zur Nachfolge in den gesamten Nachlaß berufen, § 67. Im übrigen galt auch für die Erbfolge in den Hof das sonst gültige Recht, wenn der Hofeigentümer weder von Abkömmlingen noch von seinem Ehegatten beerbt worden war.
Unter Abkömmlingen hatten wieder Söhne vor Töchtern den Vorrang; unter ihnen bestimmte sich der Vorzug nach dem höheren Lebensalter, §§ 7o - 74.

Die gesetzliche Hoffolgeordnung galt nur für den Intestaterbfall, so daß durch Verfügung von Todes wegen eine andere Regelung getroffen werden konnte, § 75.
Unter mehreren zum Nachlaß gehörenden Höfen konnte der zunächst berufene Anerbe wählen. Er erhielt nur einen Hof. Wenn sie jedoch beim Erbfall von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet worden waren, galten mehrere Höfe bezüglich des Anerbenrechts als e i n Hof.
Da sich die Kommission nicht auf den Grundsatz der sog. Geschlossenheit der Bauernhöfe einigen konnte, von dem die Majorität in ihrem Gesetzentwurf ausging, legten Bening und André das Prinzip der freien Teilbarkeit der Höfe einem eigenen Vorschlag zu Grunde [21o].

21o) D.H.L. Bening (18o1 - 1895), Reg.rat im Min.d. Innern; mit der Bearbeitung mehrerer Zweige der landw.Gesetzgebung beschäftigt; bedeutender Förderer der hannov.Agrarreform C.B. Stüves; vgl. NDB Bd.2, S. 48, 49 -
W. André, Stadtsyndikus in Osnabrück, später Oberbürgermeister in Chemnitz; 1864 - 1874 Präs.des Landw.Hauptvereins in Osnabrück (vgl. Lit.verz.)

Für das Anerbenrecht ergaben sich daraus keine Abweichungen, da auch nach dem zweiten Entwurf[211] im Intestaterbfall eine Realteilung des Hofes ausgeschlossen war. In der Kommission bestand Einigkeit darüber, daß das Anerbenrecht als gesetzliches Erbrecht (Intestaterbrecht) eines Erben in den ungeteilten Hof aufrechterhalten und dem Anerben bei der Auseinandersetzung der Miterben ein wirksamer Vorzug gewährt werden sollte.
Der erste Teil des von der Mehrheit der Kommissionsmitglieder ausgearbeiteten Gesetzentwurfs stand wegen der darin beibehaltenen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit der Agrargesetzgebung in den älteren preußischen Provinzen entgegen. Von dem zuständigen Ministerium wurden deshalb unter Hinweis auf die mit jener Gesetzgebung gemachten günstigen Erfahrungen gegen die beabsichtigte Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse Bedenken erhoben und vorgeschlagen, den Entwurf auf das bäuerliche Privatrecht zu beschränken [212].

Die Kommission hat sich danach auf einen dritten Gesetzentwurf [213] geeinigt, der nur noch die pri-

---

211) StAH, Kommission-Hann.122a XXXII Nr.41 -

212) Francke, a.a.O., S. 256

213) die für das Anerbenrecht einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs sind in der Anlage zu dem von W. André vor dem 23.Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten abgedruckt.
Verhandlungen des 23.Deutschen Juristentages (1895), Bd.1, S. 54 - 57

vatrechtlichen Verhältnisse regelte und im wesentlichen dem zweiten Teil des ursprünglichen Entwurfs entsprach.

Auch dieser Gesetzentwurf führte die Reform noch nicht zum Abschluß. Die auf Beibehaltung örtlicher Besonderheiten gerichteten Wünsche der Beteiligten widersprachen den Vorstellungen der preußischen Regierung, die zwar das besondere bäuerliche Recht noch nicht durch das allgemeine Recht ersetzen wollte, aber nur eine einheitliche Regelung des Anerbenrechts für zweckdienlich hielt [214]. Bei den weiteren Verhandlungen wurde immer deutlicher, daß mit der gesetzlichen Regelung des Anerbenrechts zugleich auch über die Frage der Verfügungsfreiheit über den Grundbesitz entschieden werden mußte [215]. Über den Umfang der dabei zu treffenden Maßnahmen bestand im Provinziallandtag keine einheitliche Auffassung. Einige seiner Mitglieder wollten zunächst nur die obrigkeitliche Mitwirkung bei Veräußerungsgeschäften und Höfekontrakten beseitigen, die sich in der Praxis nicht bewährt hatte; andere wollten alle Verfügungsbeschränkungen aufheben und sogar die Teilung und Veräußerung einzelner Teile des Hofes zulassen, weil man zu wissen glaubte, daß das Abgeordnetenhaus nur einem Gesetz auf der Grundlage der freien Teilbarkeit zustimmen würde [216].

---

214) Block, S. 7; Creite, S. 11

215) Aktenstücke d.5.Hann.Prov.Ltg., Nr.149; vgl. auch Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 57-68

216) Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 61, 66

2. Als die Angelegenheit nach weiteren 2 Jahren noch nicht zum Abschluß gekommen war, nahm der Provinziallandtag im Jahre 1871 eine Petition der Amtsvertretung Celle [217] zum Anlaß, seine Auffassung über die bei der Neuregelung einzuschlagende Richtung der Regierung mitzuteilen. Es war bekanntgeworden, daß die Regierung, ohne die Ansicht des Provinziallandtags zu kennen, nichts weiter veranlassen würde [218].
Die Petition befaßte sich nur allgemein mit den Rechtsverhältnissen der Bauernhöfe. Darin wurde die gegenwärtige Situation beklagt, die Hader und Streit in den Familien hervorrief, und nachdrücklich eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse gefordert. Sie sollte von einer obrigkeitlichen Genehmigung der Grundstücksgeschäfte absehen, im übrigen jedoch den Grundsatz der Geschlossenheit der Höfe beibehalten [219]. Die Petition schloß sich darin den früheren Gesetzentwürfen an.

Der Provinziallandtag hat diese Fragen eingehend erörtert und sich nahezu einstimmig für die Beseitigung der Verfügungsbeschränkungen ausgesprochen. Die obrigkeitliche Genehmigung von Grundstücksgeschäften und die Geschlossenheit der Höfe wurde nur von einer Minderheit verteidigt. Die Mehrheit vertrat die Auffassung, daß die Erhaltung der Höfe durch Sitte und Gewohnheit hinreichend gewährleistet, die Einwirkung seitens des

---

217) Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 57, 58
218) Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 63
219) Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 57

Staates dagegen für die Beteiligten demütigend und für die Sache selbst eher schädlich sei [220]. Der Grundsatz der Geschlossenheit sollte deshalb aufgegeben und dem bäuerlichen Grundbesitzer die Verfügungsfreiheit zugestanden werden, die sonst allgemein für den Eigentümer bestand.
Nur für den Intestaterbfall sollte der Hof auch künftig von Gesetzes wegen geschlossen auf den Anerben übergehen [221]. Darin sah der Provinziallandtag ein notwendiges Korrelat zu der im übrigen eingeräumten völligen Verfügungsfreiheit [222].

Auf Grund eines Beschlusses vom 6.Juli 1871 wurde die Regierung ersucht, dem nächsten Provinziallandtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die bäuerlichen Rechtsverhältnisse unter Berücksichtigung der in den einzelnen Landesteilen vorkommenden Besonderheiten regeln und "den ungeteilten Übergang eines bis dahin der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden Hofes auf den Anerben unter Bevorzugung desselben bei der Abfindung zwar als Regel für die Intestaterbfolge beibehalten, im übrigen aber dem Besitzer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Hof im ganzen und einzelnen sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen einräumen, und nur die gehörige Regulierung der Hofeslasten

---

220) vgl. Aktenstücke d.5.Hann.Prov.Ltg. (Nr.149), S. 363
221) Aktenstücke d.5.Hann.Prov.Ltg. (Nr.149), S. 364
222) Prot.d.5.Hann.Prov.Ltg., S. 61

als gesetzliches Erfordernis hinstellen möge" [223]. Danach steht fest, daß der Provinziallandtag für die Provinz Hannover ein direktes Anerbenrecht auf historischer Grundlage für die Intestaterbfolge einführen wollte durch ein Höfegesetz, das im übrigen die noch bestehenden Verfügungsbeschränkungen einschließlich des Grundsatzes der sog. Geschlossenheit der Höfe beseitigte.
Die gewünschte Berücksichtigung der in den einzelnen Landesteilen vorkommenden Verschiedenheiten verwies dabei sinngemäß auf die Verordnung vom 1o.November 1831, die dementsprechend eine Erbfolgeordnung in Aussicht gestellt hatte [224].

Der Beschluß vom 6.Juli 1871 wird für die weitere Entwicklung noch zu berücksichtigen sein im Hinblick auf das wenige Jahre später aus einem Gesetzentwurf des Provinziallandtags hervorgegangene Höfegesetze, mit dem ein indirektes (fakultatives) Anerbenrecht eingeführt wurde. Da dieser Gesetzentwurf entsprechend einer späteren Entschließung des Landtags ausdrücklich nach Maßgabe des Beschlusses vom 6.Juli 1871 ausgearbeitet werden sollte, wird es auch darauf ankommen, die Umstände zu erfahren, die ihn veranlaßt haben, für das Anerbenrecht von seiner ursprünglichen Auffassung abzuweichen.

---

223) Aktenstücke d.5.Hann.Prov.Ltg. (Nr.149), S. 365. - Das Votum vom 6.Juli 1871 ist im Anhang I abgedruckt.

224) G.I § 34 (GS 1831 Nr.55)

3. Das Justizministerium war inzwischen zu einer anderen Lösung gekommen. Dort war im selben Jahre ein Gesetzentwurf fertiggestellt worden, der die vollständige Beseitigung des bäuerlichen Privatrechts vorsah [225].

Statt des besonderen bäuerlichen Erbrechts sollte auch auf den Nachlaß der Eigentümer von Bauernhöfen das allgemeine Erbrecht Anwendung finden, § 3. Damit wäre das Anerbenrecht in der Regel durch das gemeine Recht, in einigen Gebietsteilen durch das Preußische Landrecht und dort, wo besondere Rechte schon für alle übrigen Einwohner galten, durch dieses Recht ersetzt worden, § 6 [226].

Die Staatsregierung hatte bis dahin die Reform des bäuerlichen Privatrechts gefördert und noch wenige Jahre vorher eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragt. Inzwischen hatte sich auch der Provinziallandtag in seinem Beschluß vom 1.Juli 1871 über die dabei nach seiner Ansicht einzuschlagende Richtung geäußert. Unter diesen Umständen fragt es sich, welche Erwägungen für die Regierung maßgebend gewesen sind, den einmal eingeschlagenen Weg zu verlassen. Anhaltspunkte ergeben sich dafür aus der Begründung des Entwurfs [227] und aus einer gleichzeitig veröffentlichten "Denkschrift, betreffend die Gesetzgebung über bäuer-

---

225) "Entwurf eines Gesetzes, betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover" (als Manuskript gedruckt), Berlin 1872.

226) Bohm, S. 19; vgl. auch Meyersburg-André, S. 27

227) a.a.O., S. 2o ff

liches Erbrecht für die älteren Provinzen der Preußischen Monarchie" [228].

In der Frage der Reform des bäuerlichen Rechts bestand jetzt ein scharfer Gegensatz in den Auffassungen der Regierung und des Provinziallandtags [229]. Dieser hatte die Erhaltung des bäuerlichen Erbrechts für die Höfe vorgeschlagen, für die sie nach dem geltenden Recht bestand. Dadurch wäre nach Aussicht der Regierung die in den einzelnen Gebieten herrschende Rechtszersplitterung aber nicht beseitigt, sondern eher bestätigt worden. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich für die Feststellung des Geltungsgebietes eines besonderen Intestaterbrechts. Der Begriff "Bauer" oder "Bauernhof" war nicht so zweifelsfrei zu bestimmen, daß die Geltung des Gesetzes hätte davon abhängig gemacht werden können.

Außerdem ließ sich - wie in der Begründung des Entwurfs hervorgehoben wurde - ein besonderes Erbrecht für Eigentümer von Bauernhöfen nur dann rechtfertigen, wenn der Hof den Hauptbestandteil des Vermögens bildete. Die älteren Gesetzentwürfe hatten diesen Umstand dadurch berücksichtigen wollen, daß statt des Ertragswertes für die Wertermittlung der Verkehrswert maßgebend sein sollte, wenn das sonstige Vermögen des Hofeigentümers den Wert des dem Anerben zufallenden Hofes überstieg. Wenn aber jemand neben größerem Vermögen einen kleineren Bauernhof besaß, konnte er nicht schon

---

228) a.a.O., S. 29 - 72

229) Sering-Großmann, S. 45

deshalb hinsichtlich seines gesamten Vermögens einem besonderen Recht unterstellt werden, weil er den Bauernhof auch bewirtschaftete. Es war nicht möglich, durch ein Gesetz klar abzugrenzen, wann das sonstige Vermögen und wann der Hof für das anzuwendende Recht maßgebend sein sollte.

Die seit 1838 in Hannover unternommenen Reformversuche waren fast alle an diesen Schwierigkeiten gescheitert.
Außerdem war in der Provinz Westfalen vergeblich versucht worden, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe durch ein vom allgemeinen Recht abweichendes bäuerliches Privatrecht zu regeln. Aus diesen Gründen beabsichtigte die Regierung, das allgemeine Recht einzuführen [23o].
Der Gesetzentwurf des Justizministeriums wurde aber keineswegs als eine abschließende Lösung angesehen. Es war nun Aufgabe des Provinziallandtags, selbst geeignete Vorschläge zu machen, um die Einführung des allgemeinen Rechts zu vermeiden. Auf diese Notwendigkeit hat die Regierung den Provinziallandtag wie folgt hingewiesen:

> "Dem hannoverschen Provinzial-Landtag ... wird die Pflicht obliegen, mit Ernst zu prüfen, ob geeignete Vorschläge für die Regelung eines solchen singulären Rechts gemacht werden können. Sollte die nochmalige Erwägung des Provinziallandtags zu keinem befriedigenden Resultate führen, so wird, wenn nicht etwa der jetzige

---

23o) vgl. dazu Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 143

> mangelhafte Rechtszustand fortdauern soll, die Unterstellung des Bauernstandes unter die Vorschriften des gemeinen Erbrechts die allein mögliche legislative Maßregel sein [231]."

Der Gesetzentwurf traf in Hannover allgemein auf heftigen Widerspruch [232]. Aus Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung gingen daraufhin beim Provinziallandtag insgesamt 371 Petitionen ein [233]. Sie richteten sich überwiegend gegen die vorgesehene Einführung der Teilbarkeit der Höfe und sprachen sich lediglich für die freie Verfügung über die Höfe im ganzen aus. Zur Frage des bäuerlichen Erbrechts wurde der Gesetzentwurf einhellig abgelehnt. Dagegen sollte das Anerbenrecht in seiner bisherigen Form aufrechterhalten und dem Hofeigentümer nur die Wahl des Anerben zugestanden werden [234].

Der Provinziallandtag befaßte sich aus Anlaß der Petitionen erneut mit der Frage des Anerbenrechts. Dabei war zunächst nicht beabsichtigt, der Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen. Vielmehr sollte sie zur Änderung des vorjährigen Entwurfs veranlaßt werden, so daß im Intestaterbfall die Realteilung ausgeschlossen war und der Anerbe durch das Los bestimmt wurde. Nach einem anderen Vorschlag sollte der Gesetzentwurf dahin abgeändert werden, daß es dem Bauern überlassen war, seinen Hof durch

---

231) a.a.O., S. 26

232) von Miaskowski, Erbrecht, S. 323; Sering-Großmann, S. 46

233) Aktenstücke d.6.Hann.Prov.Ltg., (Nr.83), S.271

234) Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 59

Eintragung dem Anerbenrecht zu unterwerfen [235].

Von der Mehrheit wurden diese Vorschläge jedoch abgelehnt. Sie war der Auffassung, daß der Provinziallandtag selbst einen Entwurf vorlegen müsse.

Der Verwaltungsausschuß wurde am 4.Oktober 1872 beauftragt, nach dem Beschluß vom 6.Juli 1871 einen Gesetzentwurf auszuarbeiten [236].

III. Die Einführung der freien Teilbarkeit der Höfe

1. Durch das "Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets" vom 28.Mai 1873 [237] wurde der Grundsatz der sog. Geschlossenheit der Höfe, also das Verbot der Teilung der Höfe und Veräußerung einzelner Teile, aufgehoben und das Prinzip der freien Teilbarkeit auch für Bauernhöfe eingeführt [238].

Da nach § 8 dieses Gesetzes auch die Zusammenlegung mehrerer Höfe in einer Hand künftig erlaubt war und Höfekontrakte nicht mehr genehmigt oder öffentlich beurkundet werden mußten, war der als "öffentliche Grundherrschaft" bezeichnete bisherige Zustand beseitigt [239].

---

235) Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 61; ebenso Th.Braun (Anerbenrecht, S. 25 ff), der an der Ausarbeitung des späteren Höfegesetzes beteiligt war.

236) Aktenstücke d.6.Hann.Prov.Ltg., (Nr.83), S.271

237) GS 1873, S. 253

238) Linckelmann, S. 6

239) von Armitstead, S. 47

2. Nur soweit das geltende Anerbenrecht der Teilbarkeit entgegenstand, hatte § 8 des Gesetzes vom 28.Mai 1873 das ältere Recht bestehen lassen [240]. Die im Anerbenrecht des älteren bäuerlichen Erbrechts begründeten Verfügungsbeschränkungen sind erst durch das Höfegesetz vom 2.Juni 1874 aufgehoben worden [241]. Auf das Anerbenrecht bei frei gewordenen Höfen hatte das Gesetz deshalb keinen Einfluß. Das traf aus einem anderen Grunde auch für die noch nicht abgelösten Höfe zu; denn durch § 8 des Gesetzes vom 28.Mai 1873 wurden nur die Rechtsverhältnisse der von altersher freien und der durch Ablösung der grundherrlichen Verhältnisse frei gewordenen Bauernhöfe geregelt [242].

Trotzdem ließen sich Auswirkungen des Gesetzes von 1873 auf das geltende Anerbenrecht bei frei gewordenen Höfen nicht ausschließen. In den Landesteilen, in denen unter der Herrschaft des Meierrechts eine gesetzliche Erbfolgeordnung nicht bestanden hatte, fand die Vererbung des Hofes auf einen von mehreren Erben ihre Stütze häufig nur im gutsherrlichen Verband und in den Vorschriften, die durch § 8 dieses Gesetzes aufgehoben wurden. Indem nun vor Schaffung eines

---

240) Harriehausen, S. 16; Roscher, a.a.O., S. 339 - § 8 des Gesetzes vom 28.Mai 1873 ist im Anhang II abgedruckt.

241) Meyersburg-André, S. 17

242) Harriehausen, S. 16

neuen Gesetzes durch § 8 der Grundsatz der freien Teilbarkeit eingeführt wurde, kam es in Streitfällen darauf an, ob in diesen Landesteilen gewohnheitsrechtlich Anerbenrecht galt; es konnte aber zweifelhaft sein, ob sich unter dem Einfluß des gutsherrlichen Verbandes oder unter der Geltung jener aufgehobenen Bestimmungen ein entsprechendes Herkommen gebildet hatte.
Die Verhandlungen des Provinziallandtags ergeben, daß aus diesen Erwägungen die Vorschrift Bedenken hervorrief, wenn auch die bisherigen Teilungsverbote nur ein schwaches Hilfsmittel waren, um die Höfe in ihrem Bestand zu erhalten [243].
Aus Anlaß dieser Bestimmung wurde auch das Verhältnis der Freiteilbarkeit zum Anerbenrecht erörtert [244]. Gegen die Beseitigung der einschränkenden Vorschriften sprachen sich nur wenige aus; sie waren der Auffassung, daß die Teilbarkeit mit der Bevorzugung des Anerben im Widerspruch stehe [245].
Der Landtag nahm die Vorschrift jedoch fast einstimmig an [246].

3. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich unter diesen Umständen die Bedeutung von § 8 des Gesetzes über das Grundbuchwesen mit Rücksicht auf

---

243) Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 67
244) vgl. Prot., a.a.O., S. 65 ff
245) M.Lier, S. 22
246) Baernreither, S. 22

das geltende Anerbenrecht in einer teilweisen Erledigung des Landtagsbeschlusses vom 6.Juli 1871 erschöpft, soweit er sich auf die freie Dispositionsbefugnis der Eigentümer bezog [247]. Im Hinblick auf den Fortgang der Gesetzgebung über das bäuerliche Erbrecht muß jedoch berücksichtigt werden, daß diese Frage damit aus dem vom Provinziallandtag gewünschten Zusammenhang genommen worden war.

Es ist bei den früheren Gesetzentwürfen deutlich geworden, daß die Frage der Teilbarkeit wesentliche Punkte des bäuerlichen Erbrechts berührte [248]. Durch § 8 des Gesetzes vom 28.Mai 1873 war darüber für die Zukunft entschieden worden.

Während mit diesem Gesetz die freie Teilbarkeit für den bäuerlichen Grundbesitz unbedingt eingeführt worden war, hatte sich der Provinziallandtag vorher nur bedingungsweise dafür ausgesprochen. Das folgt aus den Beschlüssen vom 6.Juli 1871 und vom 4.Oktober 1872. Danach solte der Grundsatz der freien Teilbarkeit zwar als Regel bestehen, jedoch für den Intestaterbfall eine Ausnahme von dieser Regel stattfinden, indem der Hof mangels einer abweichenden Verfügung des Eigentümers wieder geschlossen auf einen Erben unter Bevorzugung gegenüber seinen Miterben überging. Durch § 8 wurde damit der in Aussicht genommenen Regelung durch ein Höfegesetz vorgegriffen. Zu diesem Zeitpunkt war der Gesetzentwurf des Provinziallandtags

---

247) so A. von Miaskowski, Erbrecht, S. 324
248) M. Lier, S. 17

noch nicht endgültig fertiggestellt [249].
Der Beschluß vom 6.Juli 1871, der ein direktes Anerbenrecht vorsah, konnte jetzt nur noch verwirklicht werden, indem durch ein Höfegesetz der soeben eingeführte Grundsatz der Teilbarkeit für den Intestaterbfall wieder aufgehoben worden wäre zugunsten eines besonderen bäuerlichen Erbrechts, das die Regierung selbst beseitigen wollte, weil sie von seiner Notwendigkeit nicht mehr überzeugt war.
Mit Rücksicht auf ein künftiges Höfegesetz wurde deshalb anläßlich der Debatte über das Gesetz vom 28.Mai 1873 die Bestimmung des § 8 als "bedenklich" bezeichnet, weil sie sich hier "an völlig unrichtigem Platze befinde" [250]. Wie die Verhandlungen des 6.Provinziallandtags zeigen, wurde erwogen, die Vorschrift aus diesem Gesetz zu streichen [251]. Sie ist schließlich trotz erheblicher Bedenken vom Landtag angenommen worden, dabei wurde jedoch der Regierung gegenüber noch einmal unter Aufrechterhaltung der wiederholt über diesen Gegenstand gefaßten Beschlüsse der Wunsch ausgesprochen, die Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zu beschleunigen, weil durch das Gesetz vom 28.Mai 1873 der wesentlichste Teil dieses Rechtsgebietes nicht erledigt werde [252]

---

249) Aktenstücke d.6.Hann.Prov.Ltg. (Nr.14), S. 33
250) Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 67, 71
251) Prot.S. 65 ff (66, 142)
252) Prot.d.6.Hann.Prov.Ltg., S. 153; vgl. auch Aktenstücke d.6.Hann.Prov.Ltg. (Nr.14), S. 33

Das Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover ist am 1.Oktober 1873 in Kraft getreten. Die Reform des Anerbenrechts mußte jetzt unter einem grundsätzlich neuen Gesichtspunkt zu Ende gebracht werden.

IV. Das Höfegesetz für die Provinz Hannover

1. Im Februar 1873 hatte die vom ständischen Verwaltungsausschuß beauftragte Kommission den Gesetzentwurf für ein Höfegesetz fertiggestellt [253]. Er wurde im Verwaltungsausschuß und von einem aus Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, des Landesdirektoriums und den Verfassern [254] gebildeten besonderen Ausschuß sowie im Provinziallandtag selbst beraten [255]. Der aus diesen Beratungen

---

253) "Entwurf eines Gesetzes über das Höferecht in der Provinz Hannover", vom 1.Febr.1873 StAH, Oberpräsidium-Hann.122a XXXII Nr.43a, vol.1 (Bl.3 - 9)
Die wichtigsten Bestimmungen sind im Anhang III abgedruckt.

254) W. André (vgl. Fußnote 21o); - Th. Braun, Obergerichtsassessor beim OAG Celle, fungierte als Vertreter bei der Kronoberanwaltschaft (187o-1874), später Mitgl.d.Kommission z. Ausarbeitung eines Bürgerl.Gesetzbuches; vgl. Gunkel, S. 4o9 -
F.W. Meyersburg, Anwalt beim OAG Celle, 1869 mit v.Düring und Francke Herausgeber der Zeitschrift f. Hannov.Recht.

255) Aktenstücke d.7.Hann.Prov.Ltg., Nr.58 u. Nr.9o; Prot.d.7.Hann.Prov.Ltg., S. 33 ff

hervorgegangene Entwurf [256] ist dem Höfegesetz von 1874 fast vollständig zugrundegelegt worden[257].

Als Geltungsgebiet stellte der Entwurf an die Spitze alle Landesteile der Provinz, in denen schon bislang Anerbenrecht bestanden hatte. Von dem Gesetz ausgenommen waren Ostfriesland, das Harlinger Land und das Jadegebiet, der Bremische Marschbezirk, der Oberharz, die ehemaligen Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen und die Grafschaft Hohnstein. Der Ausschluß war mit der Besorgnis begründet worden, daß anderenfalls die etwa gegen das Anerbenrecht eingenommenen Vertreter jener Landesteile das Zustandekommen des Gesetzes verhindern könnten.
Im Mittelpunkt des Entwurfs stand die neue Gestaltung des Anerbenrechts. Es wurde nicht auf historischer Grundlage aufgebaut, wie es die vorausgegangenen Entwürfe vergeblich versucht hatten. Während der Landtag in seinem Beschluß vom 4.Oktober 1872 noch die Beibehaltung des Anerbenrechts für die Intestaterbfolge gewünscht hatte, führte der Entwurf als Grundlage das gemeine Recht ein.
Durch die dem Gesetzentwurf des Justizministeriums aus dem Jahre 1872 entsprechenden §§ 1 - 4 wurde das gesamte früher geltende bäuerliche Erbrecht beseitigt und die Höfe und deren Eigentümer dem sonst geltenden Recht unterstellt [258].

---

256) Aktenstücke d.7.Hann.Prov.Ltg., Anlage 1 zu Nr.58

257) Meyersburg-André, S. 2o

258) Bohm, S. 2o

Den Hofeigentümern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt, durch Eintragung der Höfe in eine Höferolle für die Intestaterbfolge Anerbenrecht einzuführen. Auf diese Weise kam der Entwurf dem Standpunkt der preußischen Gesetzgebung, die ein besonderes Intestaterbrecht ablehnte, weitgehend entgegen und war ohne weiteres mit dem durch das Gesetz vom 28.Mai 1873 eingeführten Grundsatz der Teilbarkeit der Höfe vereinbar [259].

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der Provinziallandtag seine Ansicht über die Notwendigkeit eines direkten Anerbenrechts geändert hatte [260]. Die Ursache dafür, daß statt dessen nur ein fakultatives Anerbenrecht eingeführt wurde, lag nicht allein darin, daß die Regierung den Standpunkt des gemeinen Rechts vertrat; denn sonst bliebe unberücksichtigt, daß sie verschiedene Kommissionen eingesetzt hatte, welche die begonnenen Vorarbeiten für ein Höfegesetz zu Ende führen sollten [261] und, nachdem sie selbst die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs aufgegeben hatte,

---

259) vgl. von Inama-Sternegg, Grünhuts Z. Bd.1o, S. 39o

260) ebenso Großmann, der jedoch unter Hinweis auf die Verhandlungen des 7.Provinziallandtags als Ursache dafür, daß mit dem Gesetzentwurf ein fakultatives Anerbenrecht eingeführt werden sollte, die Befürchtung bezeichnet, daß man ohne Zugrundelegung des gemeinen Rechts auf eine Annahme des Entwurfs in Berlin nicht rechnen konnte; vgl. Sering-Großmann, S. 47

261) Meyersburg-André, S. 19; Münchmeyer, S. 16

dem Provinziallandtag die Ausarbeitung eines geeigneten Entwurfs anheimstellte. Wie die Verhandlungen des Provinziallandtags [262] zeigen, hat sich die Kommission gerade deshalb für das Prinzip der Eintragung entscheiden müssen, "weil die Geschlossenheit der Höfe aufgehoben... (und) dieses... die einzige Möglichkeit (war), dem Landtagsbeschlusse in dem Entwurf nachzukommen".

Der Eigentümer eines Hofes mußte durch einen ausdrücklichen Willensakt bestimmen, daß sich seine landwirtschaftliche Besitzung künftig nach Anerbenrecht vererben sollte [263]. Die Eintragung in die Höferolle erfolgte auf Antrag des Eigentümers, § 6 (7) [264]. Er konnte jederzeit auch die Löschung veranlassen oder abweichend von der gesetzlichen Erbfolgeregelung über den eingetragenen Hof verfügen.

Eintragungsfähig war jede bewohnbare Besitzung mit Landwirtschaft, § 5 (5). Damit war für das Anerbenrecht eine Form gefunden worden, bei dem das Gesetz nicht an das Vorhandensein eines Bauernhofes anknüpfte und diesen Begriff theoretisch

---

262) Prot.d.7.Hann.Prov.Ltg., S. 33 ff, insbes. die Ausführungen Andrés (a.a.O., S. 4o), der an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt war.

263) Bohm, S. 2o

264) Die Ziffern in Klammern verweisen auf die entspr. Bestimmung des Höfegesetzes vom 2.Juni 1874.

oder historisch zu definieren versuchte; auch die Zugehörigkeit des Hofeigentümers zum Bauernstand bildete für seine Anwendung keine Voraussetzung mehr. Das Anerbenrecht schloß sich statt dessen an den Begriff einer landwirtschaftlichen Besitzung dergestalt an, daß es dabei auf den Stand des Eigentümers überhaupt nicht ankam.

Der Entwurf beschränkte das Anerbenrecht ebenso wie der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1869 auf die Nachkommen des Erblassers, § 21 (13).
Unter ihnen ging der ältere Sohn und dessen Nachkommen vor. In Ermangelung von Söhnen war die älteste Tochter zunächst Anerbin. Leibliche Kinder gingen dabei Adoptivkindern, eheliche den unehelichen Kindern vor, § 22 (14).
Die älteren Anerbengesetze enthielten häufig die zusätzliche Bestimmung, daß der Anerbe zur ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung fähig sein mußte. Im vorliegenden Gesetzentwurf war darüber keine Bestimmung enthalten, so daß der Erblasser in diesem Fall den gesetzlichen Anerben durch eine Verfügung von Todes wegen ausschließen mußte [265].

Wenn mehrere Erben vorhanden waren, gingen Hof und Zubehör beim Erbfall geschlossen auf den Anerben über, § 9 (13).
Der Anerbe war aber nicht mehr alleiniger Erbe wie nach den meierrechtlichen Bestimmungen, sondern nur Miterbe auch hinsichtlich des Hofes. Es fand eine Universalsukzession statt, so daß an die Stelle des dem Anerben ungeteilt zufallenden

---

265) Bohm, S. 22

Hofes der Wert trat, für dessen Ermittlung der jährliche Reinertrag maßgebend war, den der Hof bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährte, § 13 (15). Von dem jährlichen Reinertrag mußten alle dauernd auf dem Hof ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem mutmaßlichen jährlichen Betrag abgesetzt werden. Der so ermittelte Jahresertrag wurde mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet, § 16 (15).

Das vorhandene Hofesinventar [266] war besonders zu schätzen und dem Hofeswert zuzurechnen. Hierbei war jedoch der Verkaufswert maßgebend, um die Rechte der abgehenden Kinder nicht zu schmälern.

Von dem Gesamtwert des Hofes waren die vorübergehenden Lasten nach ihrer wahrscheinlichen Dauer abzusetzen. Das so ermittelte Kapital bildete den Hofeswert, § 2o (15).

Nach diesem Wert erhielt der Anerbe 1/3 als Voraus. Die verbleibenden 2/3 und das übrige Vermögen wurden nach den Regeln des allgemeinen Rechts unter den Miterben einschließlich des Anerben geteilt, §§ 24, 25 (16).

Der Anerbe wurde außerdem durch die Berechnung des Pflichtteils bevorzugt. Es war denkbar, daß der Pflichtteil eines Miterben größer war als dasjenige, was er als Erbteil nach dem Höferecht beanspruchen konnte [267]. Um eine übermäßige Belastung durch Pflichtteilsansprüche zu vermeiden, bestimm-

---

266) vgl. dazu § 12 d. Entwurfs, abgedr. im Anhang unter Ziff.III

267) Bohm, S. 23

te § 27 (18), daß für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen der nach dem Höfegesetz zu ermittelnde gesetzliche Erbteil der weichenden Erben ohne Berücksichtigung des dem Anerben gewährten Voraus maßgebend sei [268].

Vorschriften über die Fälligkeit der Abfindungsansprüche enthielt der Gesetzentwurf nicht.

Mehrere zum Nachlaß gehörende Höfe erhielt der Anerbe, wenn sie beim Erbfall von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet worden waren; anderenfalls konnte jeder Erbe in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben einen Hof wählen, § 29 (2o).

Eine besondere Regelung wurde für Höfe im Landdrosteibezirk Osnabrück mit Rücksicht auf die dort gesetzlich einzuführende eheliche Gütergemeinschaft getroffen [269].

Da bei allgemeiner Gütergemeinschaft das Anerbenrecht erst mit dem Tode des überlebenden Elternteils eintreten konnte, die Kinder jedoch zu gleichen Teilen die Hälfte des Hofwertes als Nachlaß des erstversterbenden Elternteils erhielten, mußte dem Anerben an der zweiten Hälfte ein doppelter

---

268) Nach § 8 des HöfG.v.2.Juni 1874 war für den Pflichtteil des Anerben der nach dem allgemeinen Recht zu ermittelnde Intestaterbteil maßgebend.

269) In das Höfegesetz von 1874 ist diese Vorschrift nicht aufgenommen worden; nach § 3 galt für die nach dem 1.7.1875 geschlossenen Ehen das sonst gültige eheliche Güterrecht; vgl. Bohm, S. 27

Vorzug eingeräumt werden, damit er nicht schlechter als derjenige Anerbe stand, dessen Eltern nicht in Gütergemeinschaft gelebt hatten [27o].

Deshalb wurde gemäß § 3o des Entwurfs bestimmt, daß der Anerbe beim zweiten Erbfall statt des ihm sonst nach dem Höfegesetz zukommenden Drittels die doppelte Quote als Voraus erhalten sollte.

Die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten richtete sich nach dem allgemein geltenden Recht, § 25 (16); jedoch bestimmte § 24 (16), daß der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet war, die Schulden zu übernehmen, die durch das sonstige Vermögen nicht gedeckt waren. In diesem Fall wurden sie aber bei der Ermittlung des Hofwertes berücksichtigt.

2. Der Provinziallandtag hat den vom Verwaltungsausschuß vorgelegten Gesetzentwurf mit großer Mehrheit angenommen. Er unterschied sich von dem späteren Höfegesetz sachlich nur in einigen Punkten, äußerlich aber in der Zusammensetzung und Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen [271].

Der Entwurf wurde am 2.Juni 1874 mit folgenden Änderungen Gesetz [272]:

27o) StAH, Oberpräsidium-Hann.122a XXXII Nr.43 a, vol.1 (Bl.34)

271) Meyersburg-André, S. 2o

272) "Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover"; GS 1874, S. 186

a) Nach dem Gesetz (§ 5) waren nur die mit einem Wohnhaus versehenen landwirtschaftlichen Besitzungen eintragungsfähig, für die schon nach dem bisherigen bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht bestanden hatte. Dabei reichte es aus, wenn die Geltung des Anerbenrechts dem zuständigen Amtsgericht gegenüber wahrscheinlich gemacht werden konnte (§ 6)[273].

Daraus folgt, daß in einigen Gebietsteilen der Provinz[274] Höfe regelmäßig nicht eingetragen werden konnten, weil dort Anerbenrecht und geschlossene Meierhöfe nicht bestanden haben[275].

Entscheidend für die Annahme eines Anerbenrechts war nur, daß kraft Gesetzes oder Herkommens e i n Erbe den Hof erhielt und die anderen Erben mit Kapital abzufinden waren. Diese Voraussetzung für die Eintragung galt selbst dort als erfüllt, wo die weichenden Erben nach dem vollen Verkaufswert des Hofes abgefunden werden mußten[276].

Nach dem Gesetzentwurf des Provinziallandtags (§ 6) sollte das Gesetz zwar in den genannten Landesteilen auf Höfe nicht Anwendung finden, im übrigen konnte aber jede landwirtschaftliche,

---

273) Meyersburg-André, S. 37. - Die Einschränkung ist durch das Gesetz vom 24.2.1880 gestrichen worden; vgl. Linckelmann, S. 93

274) so in Ostfriesland, in den Bremischen Marschen, im Lande Hadeln und im Fürstentum Göttingen

275) anders nur, wenn für einzelne Höfe gewohnheitsrechtlich Anerbenrecht nachweisbar war.

276) Meyersburg-André, S. 39

mit einem Wohnhaus versehene Besitzung in die Höferolle eingetragen werden.

b) Nach dem Gesetz vom 2.Juni 1874 (§ 6) konnte eine eintragungsfähige Besitzung nur bis zum 1.Juli 1885 eingetragen werden; später war nur noch die Löschung der Eintragung statthaft [277].

Dagegen sah der Entwurf des Provinziallandtags (§ 6) für die Eintragung keine zeitliche Begrenzung vor.

c) Schließlich galt auch bei eingetragenen Höfen nach § 21 des Höfegesetzes von 1874 nur dann Anerbenrecht, wenn der Erblasser bei seinem Tod auf dem Hof gewohnt hatte [278].
Der Gesetzentwurf des Provinziallandtags (§ 9) setzte dagegen nur voraus, daß der Erblasser bei seinem Tode seinen Wohnsitz im Geltungsgebiet des Höfegesetzes gehabt hatte [279].

Diese Einschränkungen wurden durch das Zusatzgesetz vom 24.Februar 1880 [280] auf Drängen des Provinziallandtags beseitigt [281]. Damit entsprach das Höfegesetz im wesentlichen wieder dem früheren Gesetzentwurf.

---

277) § 6 ist durch das Gesetz vom 24.2.1880 aufgehoben worden; vgl. Linckelmann, S. 93

278) Meyersburg-André, S. 58; mit dem Gesetz vom 24.2.1880 ist diese Voraussetzung entfallen; vgl. Linckelmann, S. 97

279) nach der ursprünglichen Fassung des Entwurfs (§ 9) sollte das Anerbenrecht ausdrücklich ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers eintreten.

280) GS 1880, S. 8

281) vgl. Bohm, S. 20

Das Höfegesetz von 1874 war für die Provinz Hannover der Abschluß einer seit der Bauernbefreiung zu Beginn des Jahrhunderts versuchten Gesetzgebung und führte die fast vier Jahrzehnte dauernden Bestrebungen der Hannoverschen Regierung und des Provinziallandtags zum Erfolg, die durch die Verordnung von 1833 einstweilen aufrechterhaltenen Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts mit den Grundsätzen der neuen Agrargesetzgebung in Einklang zu bringen. Es verfolgte den Zweck, den Hofeigentümer zu bestimmen, sich dem besonderen bäuerlichen Erbrecht, unter dessen Herrschaft er früher gezwungen lebte, in seiner neuen, verbesserten Form freiwillig zu unterstellen und war beispielhaft für weitere Gesetze dieser Art.

Anhang

I

Vortrag an den Königlichen Ober-Präsidenten vom 6.Juli 1871, Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Provinz Hannover betreffend [282]

Stände beehren sich, Eurer Erlaucht (in der Anlage) eine Petition der Amtsvertreter des Königlichen Amts Celle zu überreichen, in welcher dieselben die Vermittelung des Provinziallandtags dafür erbeten haben, daß die Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse zur Beseitigung der herrschenden Rechtsungewißheiten, und die Einführung einer größeren Verfügungsfreiheit für den bäuerlichen Grundbesitzer eintreten möge, ohne daß sie übrigens denselben vollständig unter das gemeine (römische) Recht stellen wollen.
Stände haben bereits in ihrem ergebensten Schreiben vom 3o.September 1867 auf die dringende Nothwendigkeit hingewiesen, daß dieser hochwichtige Gegenstand nunmehr seine endliche Regulirung finde und haben daran das Ersuchen geknüpft, daß ein bezüglicher Gesetzentwurf zur Begutachtung ihnen möge vorgelegt werden.
Wenngleich Stände auf diesen Antrag mit einer Entschließung der Königlichen Regierung bis jetzt nicht versehen sind, so ist es doch auf anderem Wege zur allgemeinern Kunde gelangt, daß die Königliche Regierung sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt habe und daß umfassende Vorberathungen für einen solchen,

282) Aktenstücke des 5.Hannoverschen Provinziallandtags Nr.149

indeß dem Vernehmen nach noch nicht zum Abschluß gelangten Gesetzentwurf stattgefunden haben.
Um so mehr erschien es den Ständen angemessen, bei Gelegenheit der vorliegenden Petition sich nicht auf die Wiederholung jenes früheren allgemeinen Ersuchens zu beschränken, sondern auch, vorbehältlich der demnächstigen Begutachtung des speciellen von ihnen erbetenen Gesetzentwurfs, über diejenige Richtung sich zu äußern, in welcher nach Ansicht des Landtages die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse werde erfolgen müssen. Es kann sich nämlich nach ihrer Ansicht bei diesem Gesetzentwurfe nicht blos darum handeln, die allerdings vor Allem beklagenswerthen Rechtsungewißheiten zu beseitigen sondern es wird zugleich die Frage zu lösen sein, ob die bisherige Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes insbesondere die Abhängigkeit desselben von der obrigkeitlichen bezw. regiminellen Bestätigung bei Abschluß der s.g. Höfecontracte (Gesetz vom 17.Juni 1857) und bei Veräußerungen einzelner Hofestheile beizubehalten, oder ob dem Grundbesitzer die nämliche Verfügungsfreiheit über sein Eigenthum einzuräumen sei, welche auf den übrigen Rechtsgebieten mehr oder weniger zur Geltung gelangt ist und welche mit der modernen Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens allein übereinstimmt.
Auf dem diesmaligen Landtage ist diese Prinzipienfrage deshalb einer eingehenden Erörterung unterzogen worden. Bei derselben ist mit nahezu gleicher Einstimmigkeit, wie die Nothwendigkeit der Beseitigung der Rechtsungewißheiten, so auch die Nothwendigkeit der Beseitigung jener Beschränkungen betont worden.

Daß die obrigkeitliche Bestätigung der s.g. Höfecontracte sich nicht bewährt habe, wurde ganz allgemein zugestanden. Aber auch die Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes, das Erforderniß einer regiminellen Genehmigung bei Veräußerungen fanden nur ganz vereinzelte Vertheidiger. Es wurde aus den verschiedensten Ständen und Gegenden, insbesondere aus dem Stande der bäuerlichen Grundbesitzer übereinstimmend bezeugt, daß wenngleich eine wesentliche Aenderung in der Vertheilung des Grundbesitzes, in dem Bestande des bäuerlichen Höfebesitzes in der Provinz für unerwünscht erachtet werden müsse, so doch das Erforderniß der regiminellen Genehmigung bei Veräußerungen sachlich unzweckmäßig sei und auch durch irgend welche corporative Organe (Gemeinde-, Amtsvertretung oder dergl.) nicht ohne gleiche oder größere Bedenken ersetzt werden könne. Man war vielmehr der Ansicht, daß diese Erhaltung eines tüchtigen Höfebestandes durch Sitte und Gewohnheit des betheiligten Standes einerseits und durch die zweifellose wirthschaftliche Zweckmäßigkeit andererseits ausreichend gesichert sei, und daß folglich eine mit diesen Factoren übereinstimmende regiminelle Einwirkung eine unnütze Weitläufigkeit, eine damit in Widerstreit gerathende Einwirkung dagegen schädlich, für den betheiligten Stand demüthigend und schließlich wirkungslos sein und bleiben müsse.
Der Landtag war deshalb in namentlicher Abstimmung mit allen gegen 2, dem zunächst betheiligten Stande obendrein nicht angehörige Mitglieder, völlig einstimmig darüber, daß das Prinzip der rechtlichen Gebundenheit, der regiminellen oder sonstigen Bevormundung aufzugeben, vielmehr dem bäuerlichen Grundbesitzer überall die nämliche Verfügungsfreiheit allgemein ein-

geräumt werden müsse, wie sie für das sonstige Eigenthum schon längst die gesetzliche Regel bildet und speciell für den bäuerlichen Grundbesitz in vielen Gegenden unserer Provinz von Alters her besteht und im übrigen Deutschland nahezu allgemein bereits eingeführt ist, ohne daß die befürchteten Nachtheile einer übermäßigen Zersplitterung irgendwie hiervon die Folge gewesen wären. Wenn also Stände es nur befürworten können, daß der erbetene Gesetzentwurf jene Verfügungsfreiheit dem bäuerlichen Grundbesitzer gewähren möge, so können sie von der anderen Seite doch nicht darauf antragen, daß auch die bäuerliche Intestaterbfolge von Grund aus geändert und durch das römische Intestaterbrecht ersetzt werde. Sie betrachten es vielmehr als ein nothwendiges Correlat zu der von ihnen gewünschten völligen Verfügungsfreiheit, daß für den Fall, daß der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweit verfügt habe, alsdann das Anerbenrecht, also die Vererbung des ungetheilten Hofes auf einen durch Gesetz oder Herkommen berechtigten Anerben unter Abfindung der übrigen Miterben beibehalten und soweit nothwendig gesetzlich geregelt werde. Es entspricht dies nicht blos den allgemeinen Wünschen des betheiligten Standes und dem unverkennbaren Interesse der Erhaltung eines tüchtigen Bauerstandes, sondern auch denjenigen Prinzipien, welche bei dem Intestaterbrecht auf Geltung Anspruch erheben dürfen. Hiernach soll ja eben dasjenige als gesetzliche Regel festgestellt werden, war um so mehr als der muthmaßliche Wille des verstorbenen Hofbesitzers bezeichnet werden darf, als diese Regel nicht blos dem bis dahin

geltenden Recht, sondern auch der Sitte und Gewohnheit des gesammten Grundbesitzer-Standes entspricht, also nur derjenige zu einer speciellen Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen einen besonderen Anlaß findet, der etwas von dem bisherigen Recht Abweichendes bestimmen will.
Stände befürworten deshalb die erneuerte Anerkennung dieses Anerbenrechts durch das ihnen vorzulegende Gesetz. Es wird dadurch eine mit dem Rechtsbewußtsein der Betheiligten übereinstimmende Rechts-Continuität hergestellt und die als Regel doch nur erwünschte Erhaltung des Höfebestandes gewissermaßen sanctionirt. Aus diesem Grunde wünschen Stände auch, daß bei Abfindung der Miterben eine - dem bisherigen Rechte gleichfalls entsprechende - Bevorzugung des Anerben stattfinden möge, damit es demselben möglich bleibe, den ungetrennten Hof ohne zu schwere Belastung zu erhalten, selbstverständlich unbeschadet der Befugniß des Erblassers zunächst nach seinem eigenen Ermessen die Abfindung zu regeln. Nur soweit dieses nicht geschehen, soll das Gesetz an die Stelle treten und dasjenige feststellen, was aus wirthschaftlichen Rücksichten, im Interesse der Hofeserhaltung, und aus Billigkeitsgründen, im Interesse der Abzufindenden, der Regel nach erforderlich und zulässig erscheint. Ueber das Maß der Bevorzugung hat der Landtag sich zur Zeit noch nicht äußern zu sollen geglaubt, da diese Frage zum Detail des erbetenen Gesetzes gehören dürfte, welches Detail zur Zeit eben so wenig schon berührt werden kann, wie es andererseits möglich war, die Verschiedenheiten des bäuerlichen Erbfolge-, ehelichen Güterrechts u.s.w. in den einzelnen Gegenden namentlich auch im Fürstenthum Osnabrück schon jetzt zu begutachten, wenngleich

Stände eine eingehende Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten bei dem demnächstigen Entwurfe durchaus befürworten müssen. Nur den Punkt glauben sie noch hervorheben zu sollen, daß einer gänzlichen Hofeszersplitterung die Regelung der Hofeslasten voraufgehen muß da in manchen Gegenden noch viele Lasten nach dem Höfefuße vertheilt werden.

II

Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets, vom 28.Mai 1873 [283]

§ 8

Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauernhofes, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauernhofes mit anderen Grundstücken, ingleichen die Rechtsnormen, nach welchen die Veräußerung oder Theilung von Bürgergütern (auch getheilten Laischaftsgrundstücken in der Stadt Osnabrück) verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Rechte abweichen, aufgehoben, und kann auf Grund derselben eine früher stattgehabte Veräußerung oder Uebertragung fortan nicht angefochten werden.
Außerdem werden die für die sogenannten Höfecontracte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Contracte u.s.w.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung einer Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben, insbesondere tritt das Gesetz vom 17.Juni 1857, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der sogenannten Höfecontracte betreffend, außer Kraft.

283) GS 1873, S. 253

III

Entwurf eines Gesetzes über das Höferecht in der Provinz Hannover vom 1.Februar 1873 (Auszug) [284]

§ 2

Alle Vorschriften des besonderen bäuerlichen Erb- und Familienrechts, mögen dieselben in dem allgemeinen Landesrechte der Provinz oder in den nur für einzelne Landestheile oder Gegenden geltenden Gesetzen oder Gewohnheiten enthalten sein, namentlich insoweit sie den Eigenthümer in dem Rechte der Verfügung unter Lebenden und von Todeswegen weiter als das sonst gültige Recht beschränken, werden aufgehoben, ohne Unterschied zwischen gutsherrnpflichtigen und freien, vor oder nach der Ablösungsgesetzgebung frei gewordenen Höfen.
Bei gutsherrnpflichtigen und den mit einer Rente belasteten Höfen behält es jedoch bei den Vorschriften des bisherigen Rechts, insoweit dieselben zur Veräußerung, dinglichen Belastung, Realtheilung oder Abtrennung einzelner Grundstücke des Hofes die Zustimmung des Gutsherrn bzw. des Berechtigten erfordern, auch ferner sein Bewenden.

§ 3

Soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt, richtet sich die Beerbung der Eigenthümer von Bauerhöfen nach dem sonst gültigen Erbrechte, und es findet auf Ehen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Eigenthümern von Bauerhöfen geschlossen werden,

284) StAH, Oberpräsidium-Hann.122a XXXII Nr.43a -

das sonst gültige eheliche Güterrecht Anwendung.
Das sonst gültige Recht im Sinne dieses Gesetzes ist dasjenige, welches abgesehen von dem für Eigenthümer von Bauerhöfen geltenden besondern Recht anzuwenden ist.

§ 5

Die nachfolgenden Vorschriften (§§ 6-32) finden auf Städte und deren Feldmarken sowie auf landtagsfähige Rittergüter keine Anwendung.
Im Uebrigen gelten dieselben für jede bewohnbare Besitzung mit Landwirtschaft, welche in eine von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke die Hofstelle der Besitzung liegt, zu führende Höferolle zur Zeit des Todes des Eigenthümers als Hof eingetragen ist.

§ 6

Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag des Eigenthümers. Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Vormundschaft stehenden Eigenthümer können die Vormünder mit obervormundschaftlicher Genehmigung den Antrag stellen. Die Eintragung bleibt in Wirksamkeit bis zu dem Zeitpunkte, wo der Antragsteller oder ein späterer Eigenthümer der Hofstelle der eingetragenen Besitzung dieselbe in der Rolle löschen läßt.

§ 8

Eigenthümer im Sinne dieses Gesetzes sind auch Diejenigen, welche als Meier, Erbenzinsleute u.s.w. ein erbliches Nutzungsrecht am Hofe haben.

§ 9

Auf eingetragenen Höfen soll ein Anerbenrecht bestehen. Kraft dieses Rechts fällt ein in der Erbschaft befind-

licher Hof nebst Zubehör beim Vorhandensein mehrerer Erben allein dem Anerben zu.
Das Anerbenrecht tritt ein ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers; es bleibt ausgeschlossen, wenn der Hof beim Erbfall im Miteigenthum Mehrerer steht.
Der Erblasser ist befugt, die Anwendung der in diesem Gesetze (§§ 1o-25 und § 3o) über das Anerbenrecht und die Bevorzugung des Anerben enthaltenen Vorschriften durch Verfügung von Todeswegen auszuschließen oder abzuändern.

§ 11

Als Zubehör des Hofes gelten:
1) die mit dem Hofe oder einzelnen Theilen desselben verbundenen Gerechtigkeiten,
2) die auf dem Grundbesitz vorhandenen Gebäude und sonstige Anlagen, Holzungen und Bäume,
3) das Hofesinventar.

§ 12

Zum Hofesinventar gehört:
1) das mit dem Hofe behuf der Bewirtschaftung desselben gehaltene Vieh,
2) das zur Hofeswirtschaft bestimmte Geschirr und Geräth,
3) das zur Hofeswirtschaft dienende Haus- und Küchengeräth, das Leinenzeug und die Betten,
4) der vorhandene Dünger,
5) die zur Fortführung der Hofeswirtschaft dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 21

Das Anerbenrecht besteht nur für Nachkommen des Erblassers.
Der Hofeseigenthümer hat das Recht, den Anerben unter diesen zu bestimmen. In Ermangelung einer abweichenden Bestimmung des Erblassers richtet sich die Berufung zum Anerbenrechte nach den Vorschriften des § 22.

§ 22

Leibliche Kinder und deren Nachkommen gehen Adoptivkindern und deren Nachkommen, eheliche den unehelichen vor.
Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.
Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts, in Ermangelung von Söhnen und von Nachkommen derselben die ältere Tochter und deren Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts. Unter der Nachkommenschaft desselben Kindes richtet sich das Anerbenrecht nach denselben Grundsätzen.

§ 23

Der Anerbe wird durch den Erwerb seines Erbtheils Eigenthümer des Hofes nebst Zubehör.

§ 27

Bei Berechnung des Pflichttheils in Beziehung auf den Nachlaß eines Hofeseigenthümers kommt der Hof nebst Zubehör nach den Vorschriften der §§ 13-2o dieses Gesetzes in Ansatz, und es wird bei der dazu

erforderlichen Ermittelung des gesetzlichen Erbtheils der Erben, einschließlich des Anerben, das gesetzliche Voraus des Letztern in den Wert der Erbschaft nicht eingerechnet.

§ 29

In Ermangelung abweichender Bestimmungen des Erblassers fallen mehrere zum Nachlaß gehörige Höfe dem Anerben zu, wenn sie beim Tode des Erblassers von derselben Hofstelle aus bewirtschaftet sind. Andernfalls kann jeder Erbe in der Reihenfole seiner Berufung zum Anerbenrechte sich einen Hof wählen. Sind mehr Höfe als Erben vorhanden, so ist die Wahl in derselben Reihenfolge von vorn an zu beginnen und fortzusetzen.
Zur Feststellung des reinen Hofeswerts der verschiedenen Höfe sind die Nachlaßschulden nach dem auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermittelnden Wertverhältniß der Höfe auf diese zu vertheilen.

Lebenslauf

Am 23.September 1935 wurde ich als Sohn des Bankkaufmanns Wilhelm Bischoff und seiner Ehefrau Frieda, geb. Brinkmann, in Osnabrück geboren.

Dem Besuch der Volksschule in Dissen T.W. und Osnabrück folgten neun Jahre Schulzeit in der altsprachlichen Abteilung des Ratsgymnasiums zu Osnabrück. Im Frühjahr 1955 bestand ich die Reifeprüfung und begann anschließend mit dem Studium der Rechtswissenschaften. Nach vier Semestern an der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und weiteren fünf Semestern an der Georg-August-Universität in Göttingen legte ich am 31.Juli 1959 die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht in Celle ab.
Nach dem Vorbereitungsdienst als Referendar im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg bestand ich die große juristische Staatsprüfung am 13.Dezember 1963 vor dem Niedersächsischen Prüfungsamt in Hannover. Im folgenden Jahr war ich zunächst 3 Monate als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Landwirtschaftsrecht der Universität Göttingen beschäftigt; seit August 1964 bin ich dort als Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle tätig.

Herrn Professor Dr. Kroeschell danke ich für seine Hilfe an dieser Stelle herzlich.